

Magdeburg, den 28.08.2014
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgender Ergänzung festgestellt.

TOP 13 – Verbandsangelegenheiten

*13.5 Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA;
Berufung eines Mitgliedes*

Begründung:

Magdeburg, den 04.08.2014

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschriften über die Klausurtagung am 05.05.2014 sowie die 159. Sitzung am 06.05.2014 in Ilsenburg/Harz**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschriften über die Klausurtagung am 05.05.2014 sowie die 159. Sitzung am 06.05.2014 in Ilsenburg/Harz werden bestätigt.

Begründung:

Magdeburg, den 28.08.2014
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 3 **Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2015/2016)**

Anlagen - Stellungnahme der KSpV vom 08.08.2014
- Übersicht Korrekturfaktoren vom 28.08.2014

Bisherige Beratung: 156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 4)
157. Präsidiumssitzung am 20.01.2014 (TOP 5)
159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 (TOP 7)

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium bekräftigt seine Forderung nach einer auskömmlichen, aufgabenbezogenen Finanzausstattung und der in diesem Zusammenhang notwendigen Beseitigung der systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung.*
- 2. Das Präsidium bittet die Landesgeschäftsstelle darum, sich weiterhin für die Beseitigung der in der Übersicht „Korrekturfaktoren bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse“ enthaltenen systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung einzusetzen.*
- 3. Aufgrund der dynamischen Bedarfsermittlung soll die Übersicht „Korrekturfaktoren bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse“ fortlaufend aktualisiert werden. Sofern zeitlich möglich, soll hierzu im Vorfeld die Meinung des Haushalts- und Finanzausschusses eingeholt werden.*
- 4. Das Präsidium spricht sich für eine Änderung der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl dergestalt aus, dass nicht mehr der gewogene Durchschnitt der Hebesätze, sondern durch den Gesetzgeber festgelegte fixe Hebesätze herangezogen werden, aus.*

Begründung:

In Rahmen der Klausurtagung am 05.05.2014 und der 159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 wurde über den aktuellen Diskussionsstand zur Fortentwicklung des FAG 2015/2016 innerhalb der Unterarbeitsgruppe FAG des Stabilitätsrates Sachsen-Anhalt zur Fortentwicklung des FAG 2015/2016 berichtet. Hier zeichnete sich bereits durch die geplante Änderung bei der bisherigen pauschalen Pflichtzuführung zur Abbildung des Vermögenshaushalts, die Implementierung eines weiteren Benchmarkansatzes sowie die für 2015 zu erwartenden Mehreinnahmen lt. Steuerschätzung eine erhebliche Kürzung der FAG-Masse 2015 ab. Konkrete Zahlen bzw. ein entsprechender Gesetzentwurf lagen nicht vor.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.07.2014 informierten wir über den Referentenentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Dieser sah vor, dass die FAG-Masse für 2015 gegenüber 2014 um rd. 129 Mio. Euro und 2016 gegenüber 2015 um weitere rd. 33 Mio. Euro sinken würde. In dem E-Mail-Rundschreiben hatten wir zu den Ursachen für diese Absenkung Stellung genommen. Wir kritisierten vor allem:

- die Absenkung bei der bedarfserhöhenden Pflichtzuführung,
- die Einführung eines landesinternen Benchmarks des Zuschussbedarfs IV,
- die Beibehaltung des Realsteuerhebesatzbenchmarks, bei dem rein ergebnisorientiert eine Änderung der Vergleichsländer vorgesehen ist,
- die Anrechnung eines Korrekturbetrags aufgrund der beabsichtigten Entlastung der Kommunen von 1 Mrd. Euro jährlich im Zusammenhang mit dem zwischenzeitlich vom Bundeskabinett vom 20.08.2014 beschlossenen Gesetzentwurf zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen.

Mit dem E-Mail-Rundschreiben vom 14.07.2014 hatten wir um Stellungnahmen aus der Mitgliedschaft gebeten. Wir beobachteten, dass seit der Umstellung auf den aufgabenbezogenen Finanzausgleich die Anzahl der Stellungnahmen deutlich zurückgeht. Dies dürfte vor allem an der Komplexität und mangelhaften Transparenz bzw. Nachvollziehbarkeit bei der Bedarfsermittlung zurückzuführen sein. Selbst für die Landesgeschäftsstelle stellt es sich als zunehmend schwierig dar, die Bedarfsermittlung plausibel nachzuvollziehen.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.08.2014 haben wir die gemeinsame Stellungnahme beider kommunaler Spitzenverbände zum Gesetzentwurf vom 08.08.2014 versandt. Nach dem bisherigen Zeitplan ist eine zweite Kabinettsbefassung für den 09.09.2014 vorgesehen. Eine Einbringung in den Landtag soll im Rahmen der Landtagssitzung am 18./19.09.2014 erfolgen. Ob der SGSA im Vorfeld der Sitzung am 15.09.2014 eine entsprechende Landtagsdrucksache zugeht, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Sofern dies im Vorlauf der Präsidiumssitzung erfolgt, wird über Änderungen in der Präsidiumssitzung berichtet.

In der 156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 wurde eine Übersicht der Landesgeschäftsstelle zur Bewertung der Aktualität der bisher vorgetragenen Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung diskutiert. Dabei wurde eine Bewertung vorgenommen, inwieweit bestimmte Korrekturfaktoren im Kontext des Urteils des Landesverfassungsgerichtes vom 09.10.2012 noch

aufrecht zu halten sind. Hinsichtlich der erbetenen Ergänzung bzw. Hinweise im Nachgang der Präsidiumssitzung gab es keine Rückmeldung. Aufgrund des aktuell vorliegenden Gesetzesentwurfes zum FAG 2015/2016 haben wir diese Übersicht fortgeschrieben.

Neu aufgenommen haben wir:

- die Nichtanrechnung der kommunalen Entlastung durch das Bundesgesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 (Punkt 2.6 Stellungnahme vom 08.08.2014),
- die Ablehnung der Einführung eines landesinternen Benchmarkansatzes Zuschussbedarf IV – „Best Practice“ (Punkt 2.2 Stellungnahme vom 08.08.2014),
- die Beibehaltung der bisherigen Pflichtzuführung (Punkt 2.3 Stellungnahme vom 08.08.2014),
- die Überprüfung der Korrekturansätze für die Kürzung der SGB II - SoBEZ und der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund (Punkt 2.7 Stellungnahme vom 08.08.2014),
- die Berücksichtigung der Einnahmeverzerrung bei der Gewerbesteuer als aktueller Korrekturfaktor.

Folgende Korrekturfaktoren sollten nicht mehr vorgetragen werden:

- die Erhöhung der Investitionspauschale auf 150 Mio. Euro,
- die Beibehaltung des Ausgleichstocks 2014 bei 50 Mio. Euro und Aufstockung ab 2015 auf 60 Mio. Euro,
- die Berücksichtigung der Mehrkosten durch die Einführung BOS-Digitalfunk,
- die Beibehaltung des Spitzausgleich nach § 4 Grundsicherungsgesetz und
- die Nichtberücksichtigung der Übernahme der Grundsicherung im Alter (SGB XII) durch den Bund.

Fiktive Hebesätze:

In der Klausurtagung des Präsidiums am 05.05.2014 wurde u.a. über die Einführung sogenannter fiktiver Hebesätze beraten. Damit ist eine Änderung der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen (§ 14 FAG) bei den Realsteuern (Grundsteuer A + B und Gewerbesteuer) beabsichtigt. So soll nicht wie bisher der gewogene Durchschnitt der Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen (§ 14 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 FAG) herangezogen werden, sondern durch den Landesgesetzgeber festgelegte fixe Hebesätze. Ob sich diese Hebesätze bei der erstmaligen Festlegung an den bisherigen gewogenen Durchschnitt orientieren bzw. höher oder niedriger ausfallen, ist Entscheidung des Gesetzgebers.

Die Einführung fiktiver bzw. fixer Hebesätze wurde auch in der 45. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA am 21.05.2014 diskutiert. Nicht einstimmig, aber mehrheitlich wurde die Einführung fiktiver Hebesätze zur Steuerkraftberechnung bisher kritisch beurteilt, weil eine zu hohe Festsetzung befürchtet wurde.

In der Präsidiumssitzung wird eine Tischvorlage ausgereicht, die die Systematik bzw. Wirkungsweise der aktuellen Steuerkraftmesszahlermittlung und die Änderung durch die Einführungen fiktiver Hebesätzen erläutert. Dabei werden Vor- und Nachteile beleuchtet.

Trotz der Auswirkung fiktiver bzw. fixer Hebesätze auf die (horizontale) Verteilung der Schlüsselzuweisung, dürfte deren Einführung auch Auswirkungen auf die Diskussion um die (vertikale) FAG-Bedarfsermittlung und hier kritisierte Anrechnung fiktiver Mehreinnahmen aufgrund eines Hebesatzbenchmarks haben.

Magdeburg, den 28.08.2014
Pa-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 4 **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften**

Anlagen - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften nebst Begründung
- Stellungnahme des SGSA vom 21.08.2014

Bisherige Beratung: 144. Präsidiumssitzung am 05.09.2011 (TOP 7)
155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 (TOP 5)
158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014 (TOP 10)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

In der 158. Präsidiumssitzung hatten wir über einen ersten Diskussionsentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) berichtet. Dieser Gesetzentwurf enthielt drei wesentliche materiell-rechtliche Änderungen:

1. Neugestaltung der leitungsgebundenen Erschließungskosten in neuen Baugebieten (Klarstellung für GA-geförderte Gewerbegebiete)
2. Einführung eines degressiven Maßstabes für die Wasserversorgung
3. Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.03.2013 – Az. BVR 2457/08.

Zwischenzeitlich war uns ein erster Kabinettsentwurf für ein Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften zugegangen, welchen wir als Anlage zu diesem Vorbericht überlassen. Materiell-rechtlich setzt er im Wesentlichen die in der Vergangenheit bereits erörterten o.g. Vorschläge um.

Zu 1.:

Unsere Vorschläge zur Neugestaltung der leitungsgebundenen Erschließungskosten in neuen Baugebieten greift der vorliegende Gesetzentwurf wiederum auf und setzt sie vollständig um.

Zu 2.:

Ein degressiver Maßstab für die Wasserversorgung ist vorgesehen; allerdings unter den gleichen bereits zum Diskussionsentwurf erörterten Voraussetzungen.

Insbesondere die Voraussetzung, eine Gebührendegression nur dann zuzulassen, wenn bei zunehmender Leistungsmenge eine Kostendegression eintritt, könnte vor dem Hintergrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung zu kurz greifen. Deshalb haben wir diesen Punkt explizit in unserer Stellungnahme vom 21.08.2014 aufgegriffen, welche Sie ebenfalls als Anlage zu diesem Vorbericht erhalten.

Zu 3.:

Der Gesetzentwurf sieht unter Ziffer 8 (§ 13 b) nach wie vor eine 10-jährige Höchstverjährungsfrist vor, die für Abgaben, welche bereits mit Inkrafttreten dieser Ausschlussfrist verjährt sein würden oder mit Ablauf des 31.12.2014 verjähren, eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 bis zum 31.12.2015 vor. Wir halten diese Frist bis zum Eintritt der endgültigen Verjährung für die noch abzurechnenden Maßnahmen für unzureichend. Wir haben auch darauf in unserer Stellungnahme verwiesen und eine angemessene Verschiebung des Fristablaufs für die Beitragserhebung bei bereits abgeschlossenen unter Wirkung der neu einzuführenden Höchstverjährungsfrist bereits verjährten beitragspflichtigen Maßnahmen gefordert.

Zu den Änderungsvorschläge im Übrigen:

Viele der weiteren Änderungsvorschläge, insbesondere Anpassungen und Verweisungen auf die Abgabenordnung folgen Anregungen, die die Landesgeschäftsstelle in der Vergangenheit schon mehrfach gegeben hatte oder reagieren auf durch Rechtsprechung ausgelöste Unklarheiten.

In ihrer praktischen Auswertung schwer zu beurteilen ist die unter Art. 1 Ziff. 1 Gesetzentwurf vorgesehene Änderung zu § 3 Abs. 3 KAG LSA. Sie dient im Wesentlichen der Zusammenfassung von Zuständigkeitsregelungen und wird insoweit mitgetragen. Zur Ausweitung der im Bereich der Gewerbesteuer bereits bestehenden Möglichkeit der Finanzämter, für die Bekanntgabe der Meßbescheide die Hilfe der heheberechtigten Gemeinde in Anspruch zu nehmen, auf die Grundsteuer, liegen in der Landesgeschäftsstelle bisher keine Erfahrungswerte vor, so dass hier eine weitere Erörterung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nötig sein wird. Eine Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses in der Sitzung am 17.09.2014 ist beabsichtigt.

Zwei wesentliche, in der Vergangenheit schon mehrfach vorgetragende, Forderungen haben wir über den Gesetzentwurf hinaus in unsere Stellungnahme aufgenommen. Dies betrifft zum einen die Beitragsfreiheit für Kreisstraßen. Wir haben hier in unserer Stellungnahme gefordert, diese wieder aufzuheben. Zum anderen betrifft dies den gesetzlich eingeräumten Billigkeitserlass, bei übergroßen Grundstücken. Wir haben hier in unserer Stellungnahme wie ebenfalls schon mehrfach in der Vergangenheit an unserer Forderung festgehalten, auf die Privilegierung übergroßer Grundstücke zu Lasten der Allgemeinheit und damit zu Lasten der kommunalen Haushalte gänzlich zu verzichten bzw. die Regelung als Ermessensvorschrift auszugestalten.

Magdeburg, den 28.08.2014

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 5 **Runderlass des Ministeriums der Finanzen über
Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG**

Anlagen Runderlass des MF vom 15.04.2014

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme/Meinungsbildung***

Begründung:

Mit Datum vom 14.07.2014 wurde im Ministerialblatt der Runderlass des Ministeriums der Finanzen über die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes veröffentlicht. Der Runderlass sieht eine drastische Verschärfung der Voraussetzungen für die Ausreichung von Liquiditätshilfen bzw. Bedarfszuweisungen vor. Hierüber haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 29.07.2014 informiert. Mit dem neuen Erlass wurde der bisherige Runderlass des MF LSA vom 03.05.2011 aufgehoben. Die kommunalen Spitzenverbände waren im Vorfeld der Erstellung des Erlasses nichteingebunden.

I. Regelungen

Bei der Gliederung des Erlasses ist eine stärkere Unterscheidung hinsichtlich der infrage kommenden Funktionen bei der Ausreichung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock festzustellen. So werden Mittel aus dem Ausgleichsstock in Form von **Liquiditätshilfen** (Abschnitt 2), **Bedarfszuweisungen** (Abschnitt 3), **Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt** (Abschnitt 4) sowie **Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes** ergeben (Abschnitt 5) vergeben.

Ein Anspruch auf *Liquiditätshilfen* und *Bedarfszuweisungen* besteht – wie bisher – nicht. Bei den *Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt* wird festgelegt, dass kein Anspruch auf Sicherstellung des gesamten unabweisbaren Bedarfs besteht. Bei den *Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes* ergeben, ist keine Einschränkung des Rechtsanspruchs enthalten.

a) Ausreichung von Liquiditätshilfen

Eine deutliche Verschärfung ist bei den Voraussetzungen zur Ausreichung von Liquiditätshilfen festzustellen. Anders als in dem bisherigen Erlass vom 03.05.2011 werden die genannten Maßnahmen zur Einnahmeverbesserung bzw. Ausgabereduzierung nicht als Anregung bzw. Hinweis, sondern als zwingende Voraussetzung formuliert. In begründeten Einzelfällen sollen Ausnahmen zulässig sein.

Die Festlegung konkreter Realsteuerhebesatzanpassungen und einer Obergrenze des Anteils der freiwilligen Leistungen sehen wir besonders kritisch. Kommunen, die einen Antrag auf Liquiditätshilfen stellen, müssen den Hebesatz bei der Grundsteuer A und B auf mindestens 100 Prozentpunkte und bei der Gewerbesteuer auf mindestens 50 Prozentpunkte über den gewichteten Durchschnitt des Landes erhöhen. Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im freiwilligen Bereich der Kommunen müssen kostendeckende Gebühren und Entgelte im rechtlich zulässigen und angemessenen Rahmen erhoben werden, deren Kostendeckungsgrad mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt liegt.

Bei den Ausführungen zur systematischen Überprüfung und Reduzierung des laufenden Aufwandes erfolgen u.a. Vorgaben zum Personalbestand im Bereich der Gemeindearbeiter und Bauhöfe (1 VbE je 1.000 Einwohner), zur Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt, zur Bedienung aktueller Kreditverbindlichkeiten, zur Einflussmöglichkeit auf Umlagezahlungen an Zweckverbände oder auch zur Höchstgrenze eines Anteils der freiwilligen Leistungen i. H. v. 2 % der Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Zudem installiert das MF LSA einen Vergleich der Zuschussbedarfe in Einzelplänen oder Produktgruppen unter Bezug auf den kommunalen Finanzmonitor des Instituts für Strukturpolitik u. Wirtschaftsförderung Halle (isw). Weitere Vorgaben betreffen die Bereiche Investitionen, Erträge, Immobilien, Demografie und Forderungen.

Bei der vorgesehenen Beteiligung der Landkreise an der fehlenden Liquidität der Gemeinden (Abschnitt 2.6) verweist der Erlass auf die Stundung der Kreisumlage für mindestens ein Jahr sowie auf das Urteil des BVerwG vom 31.01.2013. Über das Urteil haben wir mit KNSA-Beiträgen Nr. 102/2013 vom 22.03.2013, Nr. 253/2013 vom 21.06.2013 und Nr. 291/2014 vom 21.07.2014 berichtet.

b) Ausreichung von Bedarfszuweisungen

Die Voraussetzungen zur Gewährungen von Bedarfszuweisungen sind ebenfalls detaillierter und stärker regulierend formuliert als bisher. So werden beispielsweise bei der vorausgesetzten Beschreibung der Ausgangssituation und der Ursachen allgemeine Darstellungen als nicht ausreichend angesehen. Vielmehr müssen konkrete prüffähige Konsolidierungsmaßnahmen unter Verweis auf das jeweilige Haushaltsjahr benannt werden, um so als Voraussetzung ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorlegen zu können, welches am Ende des Konsolidierungszeitraumes eine geordnete Haushaltswirtschaft erreichen muss.

Auch bei den Bedarfszuweisungen kommen die bei den Liquiditätshilfen eingeführten verschärften Voraussetzungen zur Anwendung (Abschnitt 3.2).

Es bleibt hinsichtlich des Verhältnisses von Bemessungsgrundlage und Zuweisung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der bisherigen maximalen Deckungsquote von bis zu 90 v. H. (Abschnitt 3.4). Die unterstellte Selbstfinanzierungskraft der antragstellenden Kommunen wird von bisher 5 v. H. auf 10 v. H. verdoppelt.

Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen (Abschnitt 3.5) wird u.a. auf die dem Antrag beizufügenden Eröffnungsbilanzen und Bilanzen verwiesen, die bis dato bei vielen Kommunen noch nicht bzw. noch nicht geprüft vorliegen.

c) Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt

Erstmals enthält der Erlass hierzu detaillierte bzw. separate Ausführungen. Zuweisungen kommen demnach nur für unvorhersehbare, unzumutbare und aus eigener Kraft nicht überwindbare Belastungen bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben in Frage, sofern diese zudem bei der überwiegenden Mehrheit der Kommunen nicht vorhanden sind.

Als Beispiele, die nicht als außergewöhnliche Belastungen bzw. Notlagen anzusehen sind, nennt der Erlass Kultur-, Sport- u. Tourismusaussgaben. Aber auch die Abdeckung von Jahresfehlbeträgen, der Schuldendienst aus „überzogenen“ Kreditaufnahmen sowie Belastungen, die sich aus der Verletzung des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergeben, stellen keine außergewöhnlichen Belastungen und Notlagen dar.

Bei den vorzulegenden Unterlagen unter Nr. 4.5 ist nicht ersichtlich, wann in dem Antragsprozess „auf Anforderung“ entsprechende Unterlagen zum Antrag vorzulegen sind.

d) Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes ergeben

Diese Regelung soll es Kommunen ermöglichen, sich auf geänderte Rahmenbedingungen im Finanzausgleichsgesetz innerhalb eines Übergangszeitraumes einstellen zu können.

II. Bewertung des Erlasses

Der Runderlass bestätigt die sich in der letzten Zeit vor allem bei den Liquiditätshilfebescheiden abzeichnende Verschärfung der Auflagen. Die Verschärfung stellt in vielen Bereichen einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Gerade die konkrete Festlegung der Realsteuerhebesatzerhöhung im Erlass sehen wir als massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Das Hebesatzrecht der Gemeinden resultiert auf der Finanzhoheit als Ausprägung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 GG, Art. 87 LVerf LSA).

Der Erlass ist zudem im Kontext zu der vorgesehenen Einführung des kommunalen Teilentschuldungsprogramms STARK IV zu sehen. Hinsichtlich der geplanten Änderung zum Finanzausgleichsgesetz 2015/2016 (siehe TOP 3) ist u.a. eine Erhöhung des Ausgleichstocks von 40 Mio. Euro in 2015 auf 50 Mio. Euro in 2016 vorgesehen, die mit der Einführung von STARK IV begründet wird. Auch wenn der aktuelle Gesetzentwurf zum FAG 2015/2016 keine weiteren Ausführungen zu STARK IV enthält, hat das Land seit Beginn der Diskussion

deutlich gemacht, dass die an STARK IV teilnehmenden Kommunen stärkere eigene Konsolidierungsanstrengungen aufbringen müssen, als dies bei STARK II der Fall ist.

Hinsichtlich des unter Abschnitt 2.1.2 vorgenommenen Verweises auf die Erlasse des Ministerium des Inneren und Sport (MI LSA) über das Recht zur Abweichung von Regelungen in Gebietsänderungsverträgen aufgrund der Pflicht zur Haushaltskonsolidierung vom 14.10.2011 und 19.12.2011 muss auf den Beschluss des OVG LSA vom 03.06.2014 zur Bindungswirkung der Gebietsänderungsverträge hingewiesen werden. Eine Erhöhung der im Rahmen von Gebietsänderungsverträgen vereinbarten Realsteuerhebesätze kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. Über den OVG-Beschluss haben wir mit KNSA-Beitrag 269/2014 vom 20.06.2014 informiert.

Rechtlich bedenklich ist die Forderung unter Abschnitt 2.1.1.7, dass Aufwandsentschädigungen an der unteren Grenze (Mindestbetrag mit möglicher Unterschreitung) nach dem entsprechenden Erlass des MI festzusetzen sind. Das neue Kommunalverfassungsgesetz vom 17.06.2014 bestimmt in § 35 Abs. 2 Satz 4, dass Aufwandsentschädigungen nicht der Haushaltskonsolidierung unterliegen.

Der Erlass legt in Abschnitt 2.1.1.2 fest, dass die Kommunen darauf achten sollen, alle aktuellen Kreditverbindlichkeiten bedienen zu können. Unsere Haushaltsumfrage 2014 zeigt, dass dies die wenigsten Städte und Gemeinden aus den laufenden Einnahmen leisten können. Dies ist neben den FAG-Kürzungen der letzten Jahre vor allem auch auf den erhöhten Liquiditätsbedarf aufgrund des mit STARK II verbundenen hohen Schuldendienstes zurückzuführen.

Zu den Voraussetzungen zur Kostendeckung bei leitungsgebundenen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung unter Abschnitt 2.1.2. c) sowie der möglichen Einflussnahme bzw. Vermeidung auf eventuelle Umlagezahlungen an Zweckverbände unter Abschnitt 2.1.1.3 macht es einen fast sprachlos, dass das gleiche Ministerium im Zusammenhang mit dem aufgabenbezogenen Finanzausgleich eine Kostenunterdeckung in diesen Aufgabenbereichen bisher stets verneint hat, bzw. etwaige Unterdeckungen in diesen Bereichen ausschließlich als quasi autonome Entscheidung der Kommunen ansieht.

Der für interkommunale Vergleiche der Zuschussbedarfe in bestimmten Aufgabenbereichen vorgesehene Rückgriff auf den isw-Finanzmonitor ist ebenfalls kritisch zu sehen. Gerade die sich im Umstellungsprozess auf die Doppik ergebenden Vergleichsstörungen aufgrund unterschiedlicher Buchungsvorgänge sprechen gegen einen aufgabenspezifischen Vergleich.

Wir haben gemeinsam mit dem Landkreistag in einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten unsere Kritik vorgetragen. Dabei haben wir neben der inhaltlichen Kritik die generelle Vorgehensweise der Erarbeitung dieses Erlasses bzw. die ausgebliebene Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld kritisiert. Gemäß § 40 des Beschlusses der Landesregierung über die Gemeinsame Geschäftsordnung (GGO LSA I) wäre eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bei Angelegenheiten mit kommunalen Bezug, wie sie der jetzige Erlass eindeutig darstellt, notwendig gewesen.

Es bedarf der Diskussion, inwieweit der SGSA, aber auch die Mitglieder, auf die Veröffentlichung des Runderlasses und vor allem auch auf das in diesem Zusammenhang mit zu betrachtende Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015 / 2016 reagieren sollten.

Magdeburg, den 26.08.2014
11-20-10 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 6 **Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung beamten- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und zur Neuregelung des Landesbeamtenversorgungsrechtes**

Anlagen
- Gesetzentwurf der Landesregierung (Stand: 05.08.2014)
- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 23.06.2014 zum Referentenentwurf des Gesetzes

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung beamten- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und zur Neuregelung des Landesbeamtenversorgungsrechtes bestehen nicht. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Anhebung der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze auf 67 Lebensjahre (für Vollzugsbeamte auf 62 Lebensjahre). Ausdrücklich begrüßt wird, dass mit dem Gesetzentwurf die Versorgungslücke der Hauptverwaltungsbeamten „der ersten Stunde“ geschlossen werden soll.

Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, auf der Grundlage der Meinungsbildung im Präsidium zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren die bisher nicht berücksichtigten Vorschläge aus der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 23.06.2014 weiter zu verfolgen.

Begründung:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12.08.2014 den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung beamten- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und zur Neuregelung des Landesbeamtenversorgungsrechtes beschlossen. Der SGSA hat Gelegenheit, bis 19.09.2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens hatte das Ministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden bereits Gelegenheit gegeben, zu dem Referentenentwurf des Gesetzes

Stellung zu nehmen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 23.06.2014 vorgetragenen Änderungsvorschläge hat die Landesregierung nur teilweise berücksichtigt.

Aufgegriffen wurden:

1. Die Forderung, keine Änderung in § 33 LBG LSA (Entlassung kraft Gesetzes) vorzunehmen. Damit hat die Landesregierung die Überlegung fallen gelassen, dass Laufbahnbeamte, die in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit bei einer Kommune eintreten, nicht mehr Kraft Gesetzes (§ 22 Abs. 2 BeamStG) aus dem Laufbahnbeamtenverhältnis entlassen werden. Anderenfalls wäre für diesen Personenkreis ein Doppelbeamtenverhältnis mit Rückkehrrecht zum bisherigen Dienstherrn begründet worden, dass die Kommunen personalwirtschaftlich überfordert hätte.
2. Der Vorschlag, dass die derzeit nach § 39 Abs. 2 Satz 1 LBG LSA (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze) bestehende Möglichkeit, ein Hinausschieben des Ruhestandes auch zukünftig auf Antrag des Beamten zu ermöglichen.
3. Die Forderung, die Versorgungslücke der Hauptverwaltungsbeamten im Angestelltenverhältnis in der ersten Kommunalwahlperiode (1990 bis 1994) „Frauen und Männer der ersten Stunde“ endlich zu schließen. § 77 Abs. 8 Beamtenversorgungsgesetz (Beamtinnen und Beamte auf Zeit) bestimmt nunmehr, dass Zeiten im Wahlamt im Angestelltenverhältnis ab 03.10.1990 auch für die Amtszeitversorgung der Hauptverwaltungsbeamten vollständig berücksichtigt werden.

Im Vergleich zu dem Referentenentwurf hat es im Übrigen grundsätzliche Änderungen an dem Gesetzesvorhaben nicht gegeben. Auf folgende Wesentliche Inhalte wird hingewiesen:

1. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, durch eine Änderung des Landesbeamtengesetzes die beamtenrechtliche Regelaltersgrenze ab 2016 schrittweise von bisher 65 auf 67 Lebensjahre anzuheben (§ 39 LBG LSA). Die Anhebung soll mit dem Geburtsjahrgang 1951 beginnen und mit dem Jahrgang 1964 enden. Wie beim Renteneintritt der Tarifbeschäftigten würde ab dem Jahr 2031 auch die beamtenrechtliche Altersgrenze mit dem 67 Lebensjahr erreicht.
2. Die besonderen Altersgrenzen für Vollzugsbeamte (Polizeibeamte und Feuerwehrleute im Einsatzdienst sowie Strafvollzugsbeamte) sollen ebenfalls angehoben werden. Auch in Zukunft sollen diese Beamtengruppen 5 Jahre vor den Beamten der sonstigen Verwaltungsbereiche in den Ruhestand treten. Das bedeutet, dass die besondere Altersgrenze ab Geburtsjahrgang 1956 schrittweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben wird (§ 114 i.V.m. § 106 LGB LSA). Die Erhöhung der Altersgrenze für Vollzugsbeamte soll zugleich mit einer neuen Antragsaltersgrenze für diese Personengruppe ergänzt werden, die flexible Altersgrenzen ermöglicht. Danach können sich Vollzugsbeamte auch künftig mit dem 60. Lebensjahr (dann mit Abschlägen bei der Versorgungshöhe) auf Antrag in den Ruhestand versetzen lassen (§ 114 Abs. 1 i.V.m. § 106 Abs. 3 LGB LSA).

3. Mit dem Gesetzentwurf soll ein eigenständiges Landesbeamtenversorgungsgesetz (Vollregelung) erlassen werden. Bisher findet in Sachsen-Anhalt das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes (Stand 31.08.2006) mit Modifizierungen Anwendung. Grundsätzlich soll die bisherige Rechtslage fortgeführt werden. Regelungsschwerpunkte sind:
 - versorgungsrechtliche Folgeregelungen bei der Anhebung der Altersgrenzen (kein Versorgungsabschlag nach einem 45-jährigen Berufsleben),
 - besondere Regelungen für die politischen Beamtinnen und Beamten sowie die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten (auch im Kommunalbereich),
 - Streichung der Regelung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen,
 - keine Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften.
4. Die Regelung zur Weiterzahlung der Besoldung an in den einstweiligen Ruhestand versetzte politische Beamte und Beamte auf Zeit (§ 4 Abs. 2 und 4 LBG LSA) soll hinsichtlich der Anrechnung anderweitiger Einkünfte modifiziert werden.
5. Eine Modifizierung der Regelung des § 24 LBG LSA (Berücksichtigungsfähige Zeiten) ist vorgesehen. Die Änderungen in Abs. 2 sollen klarstellen, dass eine Anerkennung der beruflichen Vorerfahrung je nach der tatsächlichen Förderlichkeit erfolgt.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf (Art. 5) zahlreiche Folgeänderungen, die insbesondere auf Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes verwiesen haben und daher anzupassen sind. Inhaltliche Änderungen sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

6. Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die ersten Geburtsjahrgänge sollen zwar erst ab dem Januar 2016 aufgrund des konkreten Norminhalts nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Jedoch erfordert der Vertrauensschutz eine einjährige Übergangsphase zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und tatsächlicher Betroffenheit, um hinreichend Zeit für persönliche Dispositionen zu geben.

Die übrigen beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Änderungen sowie die redaktionellen Änderungen sollen ebenfalls sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten.

Die Einführung der Vollregelung des Beamtenversorgungsgesetzes soll zum 01. Januar 2015 erfolgen.

Die Landesgeschäftsstelle hat die Verbandsmitglieder mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.08.2014 um Anregungen, Hinweise und Bedenken aus Sicht der kommunalen Praxis gebeten. Der Rücklauf ist noch nicht abgeschlossen.

Magdeburg, den 05.08.2014

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Becker
TOP 7 **Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;**
1. Aktueller Verfahrensstand zur Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA
2. Gespräche über den Abschluss eines Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 143. Präsidiumssitzung am 04.07.2011 (TOP 4)
145. Präsidiumssitzung am 07.11.2011 (TOP 6)
146. Präsidiumssitzung am 30.01.2012 (TOP 7)
147. Präsidiumssitzung am 19.03.2012 (TOP 3)
149. Präsidiumssitzung am 07.05.2012 (TOP 14.6)
150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 9.7)
152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 (TOP 3)
153. Präsidiumssitzung am 18.03.2013 (TOP 4)
155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 (TOP 8)
156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 3)
157. Präsidiumssitzung am 20.01.2014 (TOP 4)
158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014 (TOP 13.1)
159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 (TOP 10.1)

Beschlussvorschlag zu 1.: *Das Präsidium nimmt den aktuellen Verfahrenstand zur Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA zur Kenntnis.*

Beschlussvorschlag zu 2.: *Der SGSA nimmt als Rahmenvertragspartei an dem zu schließenden Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII die Interessen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden wahr. Einer Differenzierung der Interessenwahrnehmung nach der jeweiligen Funktion der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem KiFöG LSA bedarf es nicht.*

Begründung:

Zu 1.: Aktueller Verfahrensstand zur Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA

Der Verfahrensbevollmächtigte der Landesregierung, Prof. Dr. Jestaedt, Universität Freiburg, hat mit Datum vom 16.07.2014 die Klageerwiderung zur Kommunalverfassungsbeschwerde der 63 klagenden Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden gegen das Kinderförderungsgesetz LSA beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt eingereicht.

Der Klageerwiderung liegt im Wesentlichen die folgende Positionierung zugrunde:

- Die Hochzonung der Leistungsverpflichtung von der Gemeinde- auf die Kreisebene wird nicht als Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie bewertet, da die Aufgabe auf der kommunalen Ebene verbleibe. Eine Umzonung von Selbstverwaltungsaufgaben innerhalb der kommunalen Familie läge außerhalb der Gewährleistungsnorm des Art. 87 Abs. 1 LVerf LSA. Die Norm spreche für einen Vorrang der drei kommunalen Ebenen gemeinsam gegenüber der staatlichen Ebene. Auf das „Rastede“ – Urteil“ des BVerfG komme es insoweit nicht mehr an. Aber auch für den Fall, dass das LVerfG eine andere Position einnehmen sollte, sprächen nach Auffassung der Gegenseite legitime Gründe für die Zuständigkeitsänderung. Der Gesetzgeber habe den legitimen Zweck verfolgt, den strukturellen Interessenkonflikt zwischen Gemeinden und freien Trägern zu neutralisieren.
- Die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinden gegenüber freien Einrichtungsträgern stelle unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des LVerfG LSA eine reine Finanzierungsverpflichtung dar. Dabei handele es sich nicht um eine das Konnexitätsprinzip auslösende Aufgabenübertragung im Sinne des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA.
- Die finanzielle Mehrbelastung der gemeindlichen Einrichtungsträger infolge höherer gesetzlicher Qualitätsstandards löse ebenso die Konnexität im Sinne des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA aus. Dieser setze voraus, dass der Landesgesetzgeber den Kommunen eine pflichtige Aufgabe auferlegt. Die Gemeinden übernehmen die Aufgabe des Betriebs von Kindertageseinrichtungen jedoch freiwillig. Ein Mehrkostenausgleich sei deshalb von Verfassungswegen nicht geboten.
- Die Beschwerdeberechtigung der Verbandsgemeinden wird in Frage gestellt, weil Verbandsgemeinden nach Auffassung der Gegenseite keine Gemeindeverbände im Sinne von Art. 75 Nr. 7 LVerf LSA, § 51 Abs. 1 LVerfGG darstellen.

Der Verfahrensbevollmächtigte der klagenden Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, Herr Prof. Dr. Dietlein, wird beim Landesverfassungsgericht Fristgewährung für eine Gegenstellungnahme beantragen. Zum aktuellen Verfahrensstand wird in der Präsidiumssitzung mündlich berichtet.

Zu 2.: Gespräche über den Abschluss eines Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII

Das neue KiFöG sieht in § 11a Absatz 4 vor, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den sonstigen Leistungsanbietern einen Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII abschließen, der ab dem 01.01.2015 Anwendung finden soll.

Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages sollen dann die Landkreise/kreisfreien Städte mit den jeweiligen Einrichtungsträgern – im Einvernehmen mit den jeweiligen Wohnsitzgemeinden – Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen abschließen.

Formale Rahmenvertragsverhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Leistungsanbieterseite (LIGA der freien Wohlfahrtspflege und andere) sind bisher nicht aufgenommen worden. Es haben allerdings zwei Gesprächsrunden zwischen den LIGA Verbänden, den kommunalen Spitzenverbänden sowie kommunalen Praktikern aus den kreisfreien Städten, Landkreisen und einer kreisangehörigen Stadt unter Beteiligung des Sozialministeriums stattgefunden, in denen sich die Gesprächspartner über die möglichen Inhalte eines Rahmenvertrages ausgetauscht haben. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände soll der Rahmenvertrag lediglich einen Rahmen darstellen, um den Verhandlungen über die Leistungen, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung der jeweiligen Kindertageseinrichtung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt) und dem gemeindlichen/freien Einrichtungsträger Spielraum zu lassen.

Der SGSA wird sich zunächst mit der Frage auseinandersetzen müssen, wessen Interessen er als Rahmenvertragspartei vertritt. In Betracht kommen die Interessen der kreisfreien Städte in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Interessen der Gemeinden/Verbandsgemeinden in ihrer Funktion als Einrichtungsträger und die Interessen der Gemeinden/Verbandsgemeinden in ihrer Funktion als „Finanziers“ des Defizits freier Einrichtungsträger.

§ 78f SGB VIII regelt, dass die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII schließen. Eine Reduzierung auf eine Rolle, etwa die der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ist für die kommunalen Spitzenverbände nicht vorgesehen.

Demzufolge ist es möglich, dass der SGSA die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ohne Differenzierung nach ihrer jeweiligen Funktion bei Umsetzung des KiFöG LSA vertritt.

Ungeachtet dessen, ist aber darauf hinzuweisen, dass das SGB VIII die kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich auf der Seite der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abgrenzung zu der Leistungserbringerseite der freien Wohlfahrtspflege sieht. Die Systematik des SGB VIII scheint mit der des KiFöG LSA nicht deckungsgleich zu sein.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle, die sich als Interessenvertreter der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Bezug auf ihr jeweiliges Gesamtaufgabenspektrum als Selbstverwaltungskörperschaft versteht, sollte zunächst nicht differenziert werden, für welche Gruppe der SGSA als Rahmenvertragspartei auftritt.

Die Gefahr eines In-Sich-Geschäfts, das nach § 181 BGB unzulässig ist, scheint nicht gegeben, weil die Landesgeschäftsstelle selbst nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nicht Träger von Kindertageseinrichtungen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die kreisfreien Städte in der Funktion des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie in der Funktion des Einrichtungs- und Defizitfinanziers handeln, d. h., mit sich selbst Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen abschließen können.

Bereits in den letzten Monaten hatte die Landesgeschäftsstelle zusammen mit der Geschäftsstelle des Landkreistages unter Mitwirkung einer kleinen Gruppe von Praktikern aus den Jugendämtern und einer kreisangehörigen Gemeinde versucht, auf der Grundlage von Verhandlungspapieren aus Mecklenburg-Vorpommern eine einheitliche Verhandlungs- und Vereinbarungsstrategie abzustimmen. Da über die grundsätzlichen Zielsetzungen und auch die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen keine einheitlichen, sondern sehr kontroverse Vorstellungen bestehen, gestaltet sich dieses Verfahren langwierig. Hinzuzuweisen ist darauf, dass für ein Entgelt-Verhandlungs-Modell im Bereich der Kindertagesbetreuung bundesweit kein funktionierendes Vorbild besteht.

Die Landtagsmehrheit hat sich bei der Ausgestaltung des KiFöG zwar auf das entsprechende Kinderbetreuungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern gestützt. Der Landesrahmenvertrag KiFöG ist aber auch in Mecklenburg-Vorpommern trotz mehr als dreijähriger Verhandlungen nicht zustande gekommen und zwischen den Partnern weiterhin strittig. Dem Vernehmen nach sieht sich die Schiedsstelle KJHG in Mecklenburg-Vorpommern einer Vielzahl von Schiedsanträgen gegenüber.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Regelungen in den §§ 78a ff. SGB VIII inhaltlich auf Leistungen der Erziehungshilfe ausgerichtet sind, nicht auf Leistungen der Kindertagesbetreuung. Eine Übertragbarkeit auf die Kindertagesbetreuung und deren Finanzierungstraditionen ist schon deshalb problematisch.

Anders als bislang erfolgt zukünftig die Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen nicht mehr nach den Grundsätzen des Zuwendungsrechts. Die Umstellung der KiFöG-Finanzierung auf Vereinbarungsregelungen gemäß der §§ 78a ff. SGB VIII stellt für alle Beteiligten einen Paradigmenwechseln dar, weil nachträgliche Verwendungsnachweisprüfungen, Rückforderungen oder Verlustausgleiche gerade nicht mehr zulässig sind.

Magdeburg, den 06.08.2014

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Becker
TOP 8 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote vom 13.08.2014**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.*

Die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote aufgeworfenen rechtlichen Fragen sind grundsätzlicher Art.

Begründung:

Die Landtagsfraktionen von CDU und SPD hatten gemeinsam den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote erarbeitet und als LT-Drs. 6/3063 vom 08.05.2014 in der Landtag eingebracht. Wesentliches Ziel des Gesetzes ist die Verstetigung der Finanzierung der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen und der Suchtberatungsstellen sowie die Festschreibung und Ausweitung der Mittel für die Jugendpauschale und das Fachkräfteprogramm. Das Gesetz scheint erheblich durch Interessen der freien Wohlfahrtspflege beeinflusst worden zu sein.

Wir haben die Mitglieder mit E-Mail-Rundschreiben vom 06.05.2014 über den Gesetzentwurf informiert und um Stellungnahme gebeten.

Am 11.06.2014 fand eine Anhörung durch den Landtagsausschuss für Arbeit und Soziales statt. Unter Berücksichtigung der Rückäußerung einer kreisfreien Stadt haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Stellungnahme vom 11.06.2014 steht unter www.komsanet.de Mitgliederservice, Stellungnahmen zur Verfügung.

Am 03.07.2014 hat auch der mitberatende Landtagsausschuss für Inneres und Sport den kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf und der vorläufigen Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Arbeit und Soziales Stellung zu nehmen. Die im Landtagsinnenausschuss abgegebenen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände vom 03.07.2014 steht ebenfalls unter www.komsanet.de Mitgliederservice, Stellungnahmen zur Verfügung.

Der Landtag hat in der 72. Sitzung am 18.07.2014 das Gesetz in Form der Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Arbeit und Soziales in der Drs. 6/3266 *neu* vom 16.07.2014 mehrheitlich beschlossen.

Das Gesetz enthält fünf Kapitel. Aus Sicht der kreisfreien Städte/Landkreise sind die Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt) und Artikel 4 (Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) besonders bedeutsam, da die Voraussetzungen für bestehende Landesförderungen zulasten der kreisfreien Städte/Landkreise verändert werden.

Die Artikel 2 und 3 betreffen Änderungen des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz, wobei die bestehenden Landeszuständigkeiten insoweit unverändert bleiben. Artikel 5 regelt Neubekanntmachungen, Artikel 6 regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen zum 1. Januar 2015.

Aus kommunaler Sicht stößt das Gesetz besonders unter nachstehenden Gesichtspunkten auf Bedenken:

- Die kreisfreien Städte/Landkreise werden zu einer jährlichen Jugendhilfe- und Sozialplanung verpflichtet (§ 20 Abs. 2 FamBeFöG neu), wobei diese Verpflichtung nicht als gesetzliche Verpflichtung, sondern lediglich als Fördervoraussetzung formuliert wird. Während die Pflicht zur Jugendhilfeplanung bereits heute, jedoch ohne feste zeitliche Vorgabe besteht, gibt es bisher keine Pflicht zu einer kommunalen Sozialplanung.
- Die Jugendpauschale und das Fachkräfteprogramm des Landes werden zukünftig abhängig gemacht von einer beschlossenen kommunalen Jugendhilfeplanung. Zudem sieht das Gesetz (§ 31 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt) als Fördervoraussetzung eine Mitfinanzierungsquote der kreisfreien Städte/Landkreise von mindestens 30 % bezogen auf die Zuweisungen zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß §§ 11 – 13 SGB VIII vor.
- Indem die kommunalen Verpflichtungen lediglich als Fördervoraussetzungen festgeschrieben werden, scheinen der Landtag Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung unterlaufen zu wollen, der im Falle der gesetzlichen Übertragung und Zuweisung neuer kommunaler Aufgaben und Pflichten den Gesetzgeber zu einem angemessenen Finanzierungsausgleich verpflichtet.

Wir sind gemeinsam mit dem Landkreistag mit Schreiben vom 21.07.2014 an den Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion Schröder dessen rechtlicher Einschätzung entgegengetreten,

dass das Land mit dem Familienförderungsgesetz Zuweisungen zur Förderung einer kommunalen Aufgabe gewährt und daher für den Erhalt dieser Landesförderung auch Bedingungen formulieren kann.

Die kreisfreien Städte und Landkreise sind vielmehr kraft Gesetzes zur Suchtberatung (§ 16a SGB II, § 11 SGB XII, § 7 GDG LSA) und zur Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung (§§ 16, 17, 18, 21, 23, 28 und 37 SGB VIII) verpflichtet worden sind. Nur so sind diese Beratungsverpflichtungen überhaupt kommunale Aufgaben geworden. Insofern ist die finanzielle Zuweisung des Landes im Gesetzentwurf keine freiwillige Leistung und auch keine Landesförderung. Der Gesetzgeber erfüllt vielmehr seine Verpflichtung aus Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung, der sich das Land in Folge der Föderalismusreform auch bei Bundesgesetzen stellen muss.

Das Familienförderungsgesetz ist keine Förderrichtlinie. Es ist daher fraglich, ob der Gesetzgeber die Erfüllung seiner Konnexitätspflicht überhaupt an Bedingungen - z. B. an das Vorliegen einer bisher nicht verpflichtenden Sozialplanung - knüpfen kann. Wenn er dies aber macht, muss er auch den hierdurch entstehenden Mehraufwand ausgleichen. Das ist mit dem jetzt beschlossenen Gesetz nicht erfolgt.

Wir haben deutlich gemacht, dass diese rechtlichen Fragen durchaus grundsätzlicher Art sind und wir in unseren Gremien über die Bewertung und die sich hieraus möglicherweise ergebenden Schritte werden beraten müssen.

Die Landesgeschäftsstelle wird gemeinsam mit dem Landkreistag nach Verkündung des Gesetzes Sozialminister Bischoff darauf hinweisen, dass der Gesetzesvollzug kontroverse Diskussionen zur Frage auslösen wird, welche Einrichtungen und Dienste tatsächlich in eine kommunale Sozialplanung einzubeziehen sind und verbindliche Hinweise des Sozialministeriums zur Umsetzung des Gesetzesauftrages in § 20 des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt erbitten.

Magdeburg, den 13.08.2014

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Herr Geschäftsführer Detlef Hillebrand, KOWISA GmbH
TOP 9 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KOWISA)**
9.1 *Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013*
9.2 *Entlastung des Geschäftsführers*
9.3 *Prüfauftrag für den Jahresabschluss zum 31.12.2014*

Anlagen Jahresabschluss der KOWISA GmbH 2013
(Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Der Jahresabschluss 2013 der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, der mit einer Bilanzsumme von 33.956.462,12 Euro und einem Jahresüberschuss von 1.857.923,33 Euro abschließt, wird festgestellt.*

Aus dem Jahresüberschuss wird ein Betrag von 256.000,00 € ausgeschüttet. Die Auszahlung erfolgt am 16.09.2014. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. *Dem Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs- GmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.*
3. *Die Gesellschafterversammlung bestellt als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2014 die PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg. Der Auftrag ist durch den Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs- GmbH zu erteilen.*

Begründung:

9.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

Die KOWISA Verwaltungs- GmbH hat 2013 wiederum die Geschäfte der KOWISA KG geführt. Über die Entwicklung dieser kommunalen Bündelungsgesellschaft und ihrer Tochterunternehmen kann im Einzelnen mündlich berichtet werden.

Der Jahresabschluss 2013 der KOWISA GmbH, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31. 12. 2013, ist beigelegt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros Bren, Lange, Rosse + Partner nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten.

Der Abschluss des Geschäftsjahres 2013 wurde wiederum durch die PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg geprüft. Der Prüfbericht, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers enthält, wird Ihnen als Tischvorlage in der Sitzung ausgelegt. Zudem wird der Wirtschaftsprüfer in der Präsidiumssitzung über die Prüfung und die wesentlichen Prüfungsergebnisse berichten.

Mit der Entscheidung über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahres 2013 und in den kommenden Jahren hat das Präsidium als Gesellschafterversammlung der KOWISA GmbH zu entscheiden, in welcher Höhe der Jahresüberschuss in der Gesellschaft verbleibt, um die vorrangigen Funktionen und Aufgaben der GmbH zu erfüllen.

Das Ergebnis der KOWISA GmbH verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr. Ursache hierfür ist der geringere Beteiligungsertrag. Trotz der mit 65,00 Euro/Punkt gleich gebliebenen Ausschüttung aus der KOWISA KG, ist der Beteiligungsertrag um rund 187 T Euro zurückgegangen. Ursache hierfür sind geringere Steuererstattungen seitens des Finanzamtes.

Im Vorjahr wurden zur Deckung der Verbandskosten 240.000,00 Euro brutto ausgeschüttet. Die Geschäftsführung der KOWISA schlägt in Abstimmung mit der Geschäftsführung des SGSA vor, die Ausschüttung auf 256.000,00 EUR zu erhöhen und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. Dadurch wird die Liquidität der Gesellschaft gestärkt. Dies ist erforderlich, um im Zuge der bei der KOWISA KG angeordneten Rechtsformwechsels die Beteiligungsquote der KOWISA GmbH auf steuerlich günstige 15 Prozent (derzeit 13.61 Prozent) zu erhöhen.

9.2 Entlastung des Geschäftsführers

Der Jahresabschluss 2013 der KOWISA GmbH, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2013 ist beigelegt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros Bren, Lange, Rosse + Partner nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten. Der Abschluss hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg erhalten.

9.3 Prüfauftrag für den Jahresabschluss zum 31.12.2014

Die Gesellschafterversammlung bestellt als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2014 die PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg. Der Auftrag ist durch den Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs- GmbH zu erteilen.

Magdeburg, den 13.08.2014

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Herr Geschäftsführer Detlef Hillebrand, KOWISA GmbH
TOP 9 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KOWISA)**
9.4 **Bericht zur Lage der KOWISA**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die KOWISA Verwaltungs- GmbH hat im vergangenen Jahr den Kommanditanteil von einer Gemeinde gekauft und diesen zwischenzeitlich zu identischen Konditionen an die Landeshauptstadt Magdeburg verkauft. Weiterhin hat die Stadt Genthin im vergangenen Jahr ihren Anteil erhöht und 1.789 Aktien in die KOWISA eingebracht. Zum 31.12.2013 waren insgesamt 192 Kommunen als Kommanditisten an der KOWISA KG beteiligt. Die KOWISA GmbH ist nunmehr mit 17.548 Punkten von insgesamt 129.811 Punkten an der KOWISA KG kapitalmäßig beteiligt.

Bei der KOWISA KG hat es im vergangenen Jahr insgesamt fünf Aufsichtsratssitzungen und eine Klausurtagung des Aufsichtsrates sowie zwei Gesellschafterversammlungen gegeben. Schwerpunkte hierbei waren insbesondere:

Auf der ordentlichen Gesellschafterversammlung der KOWISA KG am 18.09.2013 wurde die Ausschüttung von 65,00 EUR je Punkt an die Kommanditisten beschlossen. Darüber hinaus wurde über die erhöhte Besteuerung bei der Körperschaftsteuer und Auswirkungen auf die KOWISA berichtet. Weiterhin wurde auf die Auswirkungen der erhöhten Besteuerung auf der Ebene der Gemeinden sowie mögliche Lösungsansätze hingewiesen.

Auf der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 11.12.2013 wurde zur Rückführung der Steuerbelastung bei der KBA die Aufnahme von Celle als Gesellschafter in die KBA unter Einlage von Aktien an der Avacon AG beschlossen. Damit war die KBA zum Jahresende 2013 steuerlich mit 10,12 Prozent an der Avacon AG beteiligt.

Der Aufsichtsrat der KOWISA hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 der Jahresabschluss der KOWISA KG per 31.12.2012 festgestellt und einstimmig Beschlussempfehlungen für die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, die Wahl des Wirtschaftsprüfers sowie zur Ausschüttung an die Gesellschafterversammlung gegeben. Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Aufsichtsrat der KOWISA KG als Gesellschafterversammlung die Jahresabschlüsse der KBA und der KBM festgestellt sowie die Ausschüttung des Jahresüberschusses der KBM beschlossen. Hinsichtlich des Jahresüberschusses der KBA wurde auf der Aufsichtsratssitzung am 15.11.2013 beschlossen, diese auf neue Rechnung vorzutragen.

In seiner Sitzung am 11.12.2013 hat der Aufsichtsrat der KOWISA KG u.a. die Planung der KOWISA KG für das Geschäftsjahr 2014 beschlossen.

Auf der Klausurtagung am 15.11.2013, die gemeinsam von dem Aufsichtsrat der KOWISA KG, dem Aufsichtsrat der KBM und dem Beirat der KBA stattgefunden hat, wurde im Beisein unseres Steuerberaters ausführlich über die Folgen der Veränderung bei der Körperschaftsteuer sowie konkrete Maßnahmen zur Rückführung der Steuerbelastung berichtet. In der Folge wurde dann im ersten Schritt die Beteiligung von Celle an der KBA auf den Weg gebracht. Weiterhin wurden konkrete Schritte für den als Ausweg gesehenen Rechtsformwechsel bei der KOWISA KG in die Wege geleitet.

Neben diesen besonderen Punkten wurde der Aufsichtsrat der KOWISA KG in jeder Sitzung im Rahmen des Lageberichtes über die aktuellen Entwicklungen bei der enviaM, der Avacon AG, der Midewa und der GISA informiert. Dies betraf insbesondere die Auswirkungen der Energiewende auf die Regionalversorgungsunternehmen, die in den Konzernen regelmäßig vorgenommenen Optimierungen der Prozesse und der sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Standorte einschließlich der damit verbundenen Abstimmungen mit den verschiedenen kommunalen Mitgesellschaftern.

Magdeburg, den 13.08.2014

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Herr Geschäftsführer Detlef Hillebrand, KOWISA GmbH
TOP 9 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KOWISA)**
9.5 ***Geplanter Rechtsformwechsel bei der KOWISA GmbH & Co. Beteiligung-KG und Auswirkungen auf die KOWISA Verwaltungs-GmbH***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

1. Rechtsformwechsel bei der KOWISA KG

(Hinweis: im folgenden Text wird zur Klarstellung die bisherige KOWISA KG immer (also auch nach Rechtsformwechsel) als „KOWISA“ bezeichnet; die KOWISA Verwaltungs-GmbH wird immer als „Verwaltungs-GmbH“ bezeichnet; für die Unterscheidung in der späteren Praxis könnte es hilfreich sein, die „Verwaltungs-GmbH“ umzubenennen, um diese eindeutig von der heutigen KOWISA KG und später umgewandelten KOWISA in Rechtsform der GmbH unterscheiden zu können.

Die KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA) hat derzeit 192 Kommanditisten, die ihre Beteiligung an Regionalversorgungsunternehmen in die KOWISA eingelegt haben. Der größte gemeindliche Kommanditist hält 3,64 % an der KOWISA. Weiterhin ist die KOWISA Verwaltungs- GmbH 2004 in Form einer Bareinlage auch Kommanditist der KOWISA geworden.

Die KOWISA KG selbst ist als Personengesellschaft nicht körperschaftsteuerpflichtig, sondern ausschließlich die an ihr beteiligten Kommanditisten. Aus steuerlicher Sicht wird durch die KOWISA KG „durchgeschaut“, insbesondere die bei der KOWISA KG ankommenden Beteiligungserträge den Gemeinden direkt zugerechnet. Für die Kommunen stellen die Kommanditanteile an der KOWISA jeweils einen Betrieb gewerblicher Art dar.

Bislang unterliegen die dort ankommenden Beteiligungserträge (aus GISA, KBA und KBM) nur zu 5 % der Besteuerung. Nach der Neufassung des § 8b Abs. 4 KStG zum 01. März 2013 unterliegen diese Beteiligungserträge der vollen Steuerpflicht, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % beträgt. Es kommt für die beteiligten Kommandi

tisten darauf an, durchgerechnet selbst 10 % an den von der KOWISA gehaltenen Beteiligungen zu halten. Die KOWISA erhält Beteiligungserträge aus drei Gesellschaften, nämlich der KBM GmbH, bei der sie Alleingesellschafter ist, der KBA GmbH, an der sie 58,9 % hält, sowie der GISA GmbH, wo sie 25,1 % hält. Selbst der mit 3,64 % größte gemeindliche Kommanditist erreicht damit bei keiner der Beteiligungen der KOWISA eine solche Beteiligung von mehr als 10 %.

Damit werden die Gesellschafter der KOWISA seit 2013 mit einer zusätzlichen Körperschaftsteuer von 15,825 % (15 % Körperschaftsteuer plus 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf) auf die Beteiligungserträge belastet. Da die KOWISA nicht alle ihr zufließenden Beteiligungserträge voll an die Kommanditisten ausschüttet, sondern Teile der Liquidität für Darlehenstilgungen und Zinszahlungen verwendet, beträgt die zusätzliche Steuerbelastung auf die den Gemeinden tatsächlich zufließenden Ausschüttungen der KOWISA von 65 EUR/Punkt nebst anrechenbarer Steuern sogar rund 22,43 % für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag.

Aufsichtsrat wie auch Gesellschafterversammlung der KOWISA KG sind über diesen Sachverhalt informiert worden und haben den Auftrag zur Prüfung erteilt, ob, wie und in welchem Umfang diese zusätzliche Steuerbelastung auf den verschiedenen Ebenen verhindert oder vermindert werden könnte.

Hierzu sind verschiedene Modelle untersucht worden, wobei sich das nachfolgend vorgestellte als sinnvollste Variante herausgestellt hat:

1.1 Modell Rechtsformwechsel

Auslöser für die Besteuerung der Gemeinden ist die Rechtsform der KOWISA KG als Personengesellschaft. Demgegenüber wird bei einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) ausschließlich die Ausschüttung an die Gesellschafter besteuert und nicht die Beteiligungserträge der Untergesellschaften GISA, KBA und KBM an die KOWISA. Hinzu kommt, dass die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich dem hoheitlichen Bereich zugeordnet ist. Insofern ließe sich die Körperschaftsteuerbelastung der Gemeinden durch eine Rechtsformumwandlung in eine Kapitalgesellschaft dauerhaft verhindern.

Allerdings würde durch die Rechtsformumwandlung eine Einmalbelastung auf der Ebene der Kommunen anfallen. Anknüpfungspunkte hierfür sind die in den vergangenen Jahren gebildeten Rücklagen der Gesellschaft. Nach Auffassung unseres Steuerbüros unterliegen bei einem Rechtsformwechsel ausschließlich diese Rücklagen der Besteuerung. Hieraus errechnet sich eine Einmalbelastung bei den Gemeinden von etwa 39 EUR/Punkt. Wenn die Finanzverwaltung aber zu der Auffassung gelangt, dass die in der KOWISA liegenden stillen Reserven die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung beim Rechtsformwechsels sind, wäre die Einmalbelastung um ein Vielfaches höher. Der Rechtsformwechsel wäre bei einer solchen Besteuerung keine sinnvolle Option mehr.

Um für den Rechtsformwechsel die notwendige Sicherheit für die auf Ebene der Gemeinden anfallende Steuerbelastung zu bekommen, wird eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes eingeholt.

Im ersten Schritt haben wir in Abstimmung mit der Finanzverwaltung zunächst den Entwurf der verbindlichen Anfrage an das Finanzamt geschickt.

Kommunalrechtliche Anforderungen

Der Rechtsformwechsel bei der KOWISA KG muss durch die Gesellschafterversammlung der KOWISA KG beschlossen werden. Für den Rechtsformwechsel ist die Zustimmung **aller** Gesellschafter der KOWISA KG notwendig. Daher reicht die Zustimmung aller auf der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter allein nicht aus.

Auf der kommunalen Seite ist nach § 135 Abs. 1 KVG LSA der Gemeinderat unter Vorlage einer Analyse mit dem Rechtsformwechsel zu befassen. Die hierfür notwendigen Vorlagen werden wir den Gemeinden zur Verfügung stellen. Die Entscheidungen sind darüber hinaus vor dem Vollzug nach § 135 Abs. 2 KVG LSA der Kommunalaufsicht vorzulegen. Insofern bietet es sich an, im Vorfeld der Entscheidung den Rechtsformwechsel mit dem Innenministerium abzustimmen.

In praktischer Hinsicht wird die Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien durch die im laufenden Jahr stattfindenden Kommunalwahlen beeinflusst. Realistischerweise ist eine Beschlussfassung des derzeitigen Rates auch vor dem Hintergrund des derzeitigen Sachstandes bei der KOWISA kaum noch möglich. Damit kann eine Beschlussfassung der Gemeinderäte erst in der zweiten Jahreshälfte stattfinden. Eine Umsetzung des Rechtsformwechsels kommt damit frühestens zum 01.01.2015 in Betracht.

Umsetzung des Rechtsformwechsels

Wie bereits zuvor ausgeführt, kann eine Umsetzung des Rechtsformwechsels nicht mehr im laufenden Jahr erfolgen. Das hat zur Folge, dass die Gemeinden mit den Beteiligungserträgen aus den Ausschüttungen der GISA, KBA und KBM an die KOWISA KG im laufenden Jahr in voller Höhe der Körperschaftsteuer unterliegen, wenn wir hier nicht gegensteuern würden.

Die Ausschüttungen aus der GISA sind bereits erfolgt und können von uns nicht mehr beeinflusst werden. Allerdings können wir die Ausschüttungen aus der KBA sowie der KBM noch steuern. Wenn KBA und KBM keine oder nur eine geringe Ausschüttung, und die Thesaurierung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2013 beschließen, fällt auf der Ebene der Gemeinden auch der die Körperschaftsteuer auslösende Tatbestand weg, so dass keine Steuerbelastung auf der Ebene der Gemeinden entsteht.

Unabhängig von diesen Maßnahmen zur Vermeidung der zusätzlichen Steuerbelastung auf der Ebene der Gemeinden erfolgt seitens der KOWISA die Ausschüttung von 65 EUR/Punkt an die Gemeinden.

Diese Vorgehensweise eignet sich aber nur in diesem Übergangszeitraum bis zur Umsetzung des Rechtsformwechsels und kann kein Modell zur dauerhaften Steuerentlastung sein.

Parallel zur Klärung der Steuerfragen über die verbindliche Auskunft wird dann die vertragliche Umsetzung des Rechtsformwechsels und den neuen Gesellschaftsvertrag der KOWISA erarbeitet. Sobald die steuerlichen Eckpunkte und die Vertragsfragen geklärt sind, gehen wir gemeinsam mit dem SGSA auf das Innenministerium zu, um dort den Rechtsformwechsel und

die Auswirkungen auf die Gemeinden darzustellen. Gleichzeitig werden wir die notwendigen Beschlussfassungen in den Gemeinderäten vorbereiten und die Gemeinden auch im Vorfeld über den angedachten Rechtsformwechsel und die weiteren Verfahrensschritte informieren.

Eine Beschlussfassung in der regulären Gesellschafterversammlung am 25.09.2014 ist vor dem Hintergrund der Kommunalwahlen kaum zu schaffen. Insofern würden wir dann zum Jahresende wieder eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der KOWISA KG abhalten, um formell über den Rechtsformwechsel beschließen zu lassen. Die Umsetzung wird zum 01.01.2015 angestrebt.

2. Auswirkungen des Rechtsformwechsels auf die KOWISA Verwaltungs-GmbH

Körperschaftsteuerliche Folgen

Der Rechtsformwechsel hat auch auf Ebene der Verwaltungs-GmbH positive Auswirkungen, allerdings nicht in der Größenordnung wie bei den gemeindlichen Kommanditisten. Ursache hierfür ist, dass die Verwaltungs-GmbH vor Rechtsformwechsel aus den Beteiligungserträgen an der KBM (da sie dort mit durchgerechnet mehr als 10 % beteiligt ist und aus dieser Beteiligung die höchsten Erträge zufließen) keine zusätzliche Körperschaftsteuerbelastung hat. In Summe liegt der Vorteil aus dem Rechtsformwechsel bei etwa 80 TEUR.

Gewerbesteuerliche Folgen

Die KOWISA Verwaltungs-GmbH ist mit 13,61 % größter Einzelgesellschafter der KOWISA KG. Damit erreicht sie nicht die zur Nutzung des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs erforderliche Beteiligungsquote von 15 %.

Im Falle der Rechtsformumwandlung ist sie dann weiterhin mit diesem Prozentsatz an der neuen KOWISA-Beteiligungs-GmbH beteiligt. Wegen des Rechtsformwechsels unterliegt die Verwaltungs-GmbH ohne weitere Maßnahmen daher künftig der Gewerbesteuerbelastung in Höhe von etwa 15,75 % auf den ausgeschütteten Betrag. Diese beträgt etwa 180 TEUR liegen. Die Gewerbesteuer fällt trotz der gleichen Beteiligungsquote jetzt nicht an, da bei der Beteiligung an der KG diese KG das Gewerbesteuersubjekt ist und aufgrund dessen für die Verwaltungs-GmbH eine Freistellung der Beteiligungserträge von der Gewerbesteuer zum Tragen kommen.

Da der Schritt zu 15 % relativ gering ist, haben wir überlegt, wie wir für die Verwaltungs-GmbH die 15 % erreichen und damit künftig die Gewerbesteuer sparen können. Ein möglicher Weg wäre, einen weiteren Gesellschafter an der Verwaltungs-GmbH zu beteiligen. Ebenfalls möglich wären der Ankauf weiterer Punkte von ausscheidungswilligen Gesellschaftern, eine Bareinlage oder die Einlage von Aktien an der enviaM bzw. der Avacon AG (die zuvor von der Verwaltungs-GmbH anzukaufen wären).

Die KOWISA KG hat derzeit 129.811 Punkte für Einlagen durch Kommanditisten vergeben. Davon entfallen auf die Verwaltungs-GmbH 17.548 Punkte. Um auf 15 % zu kommen, müsste die Verwaltungs-GmbH weitere 2.146 Punkte erhalten. Hier ist zu berücksichtigen, dass

bereits mehrere Kommanditisten Interesse bekundet haben, noch weitere selbst gehaltene Aktien (aus Eingemeindungen) in die KOWISA einzulegen, wodurch die Gesamtpunktzahl weiter ansteigt. Damit muss bei dem Modell zur Steigerung der Beteiligungsquote auch berücksichtigt werden, dass künftig weitere Punkte notwendig werden, um dauerhaft die 15 % zu halten.

Beteiligung eines weiteren Gesellschafters an der Verwaltungs-GmbH

Dies wäre eine Variante, bei der dann der SGSA nicht mehr Alleingesellschafter wäre. Dies ist aus mehreren Gesichtspunkten heraus problematisch (Bevorzugung der Gemeinde/Gesellschaft, die Mitgesellschafter der Verwaltungs-GmbH wird gegenüber anderen Mitgliedsgemeinden; Einschränkung der Festlegung der Höhe der Ausschüttung der Verwaltungs-GmbH an den SGSA etc.), so dass dieses Modell als problematisch eingestuft wird.

Punkteankauf von ausscheidungswilligen Gesellschaftern

Problematisch hierbei ist, dass bis zum Jahresende 2014 nicht absehbar ist, dass genügend Punkte für den Ankauf zur Verfügung stehen. Überdies müssten dann auch künftig immer dann Anteile zum Ankauf zur Verfügung stehen, wenn zusätzliche Aktien eingelegt werden. Damit besteht auch künftig das Risiko, dass der Anteil der Verwaltungs-GmbH auf unter 15 % sinkt, ohne hier gegensteuern zu können.

Bareinlage

Im Jahr 2004 hat es durch die GmbH eine Bareinlage in die KOWISA gegeben. Im Hinblick auf die in der Gesellschaft vorhandenen stillen Reserven und zur Vermeidung einer Verwässerung der Bestandpunkte mussten für einen Punkt damals 2.232 EUR bezahlt werden. Mit derselben Rechenmethode ermittelt, würde der Kaufpreis heute bei etwa 3.300 EUR/Punkt liegen. In Summe läge der finanzielle Aufwand zum Erreichen der 15 % Schwelle damit bei 4,8 bzw. 7,1 Mio. EUR.

Dieses Modell hat den Vorteil, dass auch in Zukunft durch eine Bareinlage dauerhaft der Anteil der Verwaltungs-GmbH von 15 % an der KOWISA gehalten werden kann, ohne auf die Mithilfe Dritter angewiesen zu sein.

Modell einer Wertpapierleihe

Es bestünde auch die Möglichkeit, von einem oder mehreren Gesellschaftern zusätzliche Aktien über das Modell einer Wertpapierleihe zu bekommen. Damit wäre der Verleiher weiterhin zivilrechtlich Eigentümer der Aktien. Gleichzeitig wäre die Verwaltungs-GmbH aber aus steuerlicher Sicht Eigentümer der Aktien und unterläge somit bei Erreichen der 15 % Schwelle nicht mehr der Gewerbesteuerpflicht.

Wegen des Auseinanderfallens von zivilrechtlichem und steuerlichem Eigentum ist eine solche Vertragsgestaltung sauber zu erstellen. Überdies ist zu prüfen, welche steuerlichen Auswirkungen dieses Modell beim Verleiher hat. Dieser erhält dann keine Erträge aus einer Kapitalbeteiligung mehr, sondern Pachterträge.

Einlage von Avacon oder enviaM-Aktien

Dieser Schritt ist nur dann möglich, wenn die Verwaltungs- GmbH Aktien der Avacon AG oder der enviaM in ausreichender Stückzahl bekommen könnte. Bei enviaM-Aktien ist diese Möglichkeit derzeit nicht gegeben.

Allerdings würde sich die Möglichkeit bieten, Avacon Aktien zu erwerben. Denn ein kommunaler Aktionär aus Niedersachsen will ein größeres Aktienpaket verkaufen, das den Stadtwerken Celle (Mitgesellschafter in der KBA) und uns zum Kauf angeboten wurde. Zur Erlangung der notwendigen 2.146 Punkte wären 248.387 Avacon Aktien einzulegen. Zum Verkauf stehen 500.000 Aktien, die nach jetzigem Gesprächsstand mit Celle zu ca. 60 % (= 300.000 Avacon Aktien) von uns angekauft werden könnten. Bei dem im vergangenen Jahr gutachterlich festgestellten Aktienpreis der Avacon Aktien ergäbe sich hier ein Preis von 1.692 EUR/Punkt. In Summe läge der finanzielle Aufwand zum Erreichen der 15 % Schwelle damit bei 3,6 Mio. EUR. Über den Ankauf unseres Anteils an den zum Verkauf stehenden Avacon Aktien könnte sich die Verwaltungs-GmbH für einen absehbaren Zeitraum den Anteil von 15 % an der KOWISA sichern. Die Verhandlungen hierüber sind bereits weit fortgeschritten. Da von allen Seiten eine Umsetzung des Verkaufs noch in 2014 angestrebt wird, wird der Ankauf von Avacon Aktien derzeit als Vorzugsvariante vorangetrieben.

Finanzielle Auswirkungen der Aufstockung auf 15 %

Je nachdem, welches Modell gewählt wird (Ausnahme Wertpapierleihe), liegt der Finanzbedarf der Verwaltungs- GmbH zwischen 3,6 und 7,1 Mio. EUR. Derzeit verfügt die Verwaltungs-GmbH über 1,3 Mio. EUR an liquiden Mitteln. Zusätzlich hat die Verwaltungs- GmbH an die KOWISA KG ein Darlehen in Höhe von 1,8 Mio. EUR ausgereicht, das in 2014 zur Rückzahlung fällig wird. Die jährliche Ausschüttung von der KOWISA an die Verwaltungs-GmbH beträgt bei 65 EUR/Punkt in Summe 1,1 Mio. EUR.

Damit ist eine Finanzierung (möglichst innerhalb der KOWISA-Gruppe) darstellbar. Im günstigsten Fall könnte die Rückzahlung in ein bis zwei Jahren erfolgen.

Nicht berücksichtigt hierbei sind die Vorteile aus der Einsparung der Gewerbesteuer i. H. v. etwa 180 TEUR p.a. sowie weitere Mittelzuflüsse aus Steuererstattungen (anrechenbare Steuern, insbesondere aus den Beteiligungserträgen).

Bei der Wertpapierleihe fließt zu Beginn kein größerer Betrag an den Leihgeber ab. Lediglich die für die geliehenen Anteile vereinnahmten Ausschüttungen sind (ggf. mit einem leichten Aufschlag als Nutzungsentgelt) jährlich weiterzuleiten.

Magdeburg, den 28.08.2014
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10 **Verwaltungsaufwand der Städte, Gemeinden und
Verbandsgemeinden im Zusammenhang mit der
Beantwortung von Anfragen aus dem Landtag an die
Landesregierung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag: *Diskussion - Positionsbestimmung*

Begründung:

Unser Präsidiumsmitglied, Bürgermeister Loeffke, hat in den letzten Monaten darauf hingewiesen, dass bei ihm eine Vielzahl von Umfragen, Abfragen und Erhebungen angelandet sind. Insbesondere auch im Zusammenhang mit Anfragen im Landtag sieht er sich aufgrund der eigenen personellen Situation nicht mehr in der Lage, allen Abfragen Rechnung tragen zu können. Er hat darum gebeten, im Präsidium eine Positionsbestimmung vorzunehmen, um ggf. konzertiert vorgehen zu können.

Wir hatten in vergangenen Jahren schon immer einmal sowohl bei der Landesregierung, aber auch beim Landtagspräsidenten darauf hingewiesen, dass die Anfragen bei den Städten und Gemeinden erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Die bisherigen Bemühungen, eine Verminderung der Anfragenflut zu erreichen, können als gescheitert angesehen werden. Ähnlich den immer detaillierter werdenden Förderbedingungen verdichtet sich der Eindruck, die finanzielle Enge durch ein engmaschiges System des Berichtswesens und der Förderbedingungen weiter zu verschärfen. Das Präsidium wird um Meinungsbildung gebeten.

Magdeburg, den 27.08.2014
10-12-20 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 11 **Steuerpflichtige Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen und Sozialversicherungspflicht; Mitfinanzierung eines Berufungsverfahrens vor dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt aus dem Prozesskostenfonds**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 135. Präsidiumssitzung am 26.04.2010 (TOP 8)
140. Präsidiumssitzung am 24.01.2011 (TOP 9)

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Präsidiumsbeschlüsse in der 135. und 140. Sitzung des Präsidiums werden der Stadt Zahna-Elster (für das Verfahren betreffend die ehemalige Stadt Zahna) 50 % der entstehenden Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten für das anhängige Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht zur Klärung der Frage, ob der ehemalige Bürgermeister der Stadt Zahna der Sozialversicherungspflicht unterlag, erstattet.

Begründung:

Das Präsidium hatte in seiner 135. und 140. Sitzung beschlossen, drei sozialgerichtliche Musterverfahren zur Klärung der Frage, ob die ehrenamtlichen Bürgermeister in Sachsen-Anhalt der Sozialversicherungspflicht unterliegen, aus dem Prozesskostenfonds des Verbandes mitzufinanzieren. Aufgrund vorliegender Anträge wurden der Gemeinde Beetzendorf, der Stadt Raguhn-Jeßnitz sowie der Stadt Zahna-Elster zugesagt, jeweils 50 % der entstehenden Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten für das sozialgerichtliche Klageverfahren zu erstatten. Gleichzeitig hatte das Präsidium beschlossen, im Falle der Berufung oder Revision die Voraussetzungen zur Mitfinanzierung erneut zu prüfen.

Das Sozialgericht Dessau-Roßlau hat mit Urteil vom 22.05.2014 – S 25 R 602/10 – die Klage der Stadt Zahna-Elster gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Aufhebung eines Beitragsbescheides zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Zahna abgewiesen. Es handelt sich damit um die erste Entscheidung in den drei vom Präsidium beschlossenen Musterverfahren. Zwischenzeitlich sind der Stadt Zahna-Elster die anteiligen Kosten des Rechtsstreites in Höhe von 603,24 Euro erstattet worden.

Das Präsidium hatte bereits in seiner 135. Sitzung festgestellt, dass die Klärung der Frage, ob die ehrenamtlich tätigen Bürgermeister in Sachsen-Anhalt der Sozialversicherungspflicht unterliegen, grundsätzliche Bedeutung hat. Dies gilt nicht nur für die früheren ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften, sondern weiterhin auch für die ehrenamtlich tätigen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden. Da die von der Deutschen Rentenversicherung behauptete Sozialversicherungspflicht auf einem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.01.2006 – B 12 KR 12/05 R - beruht, das allerdings auf die Rechtslage im Freistaat Sachsen abstellt, war sich das Präsidium bei der Erörterung der Thematik auch darüber einig, dass eine abschließende Entscheidung voraussichtlich nur über eine erneute Befassung mit dieser Frage durch das Bundessozialgericht erreicht werden kann.

Diese Bewertung bestätigt sich nach Prüfung der Urteilsgründe in der Entscheidung des Sozialgerichtes Dessau-Roßlau vom 22.05.2014. Das Sozialgericht hat sich nicht ernsthaft mit den Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt im Hinblick auf die Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft auseinandergesetzt. Offenbar ist das Gericht ohne weitere Prüfung den Ausführungen der Deutschen Rentenversicherung Bund gefolgt, die jedoch die Funktion der Verwaltungsgemeinschaft als „Schreibstube“ für die Mitgliedsgemeinden und insbesondere den ehrenamtlichen Bürgermeister nicht richtig würdigen.

Im Ergebnis wird damit das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.01.2006 nicht in dem erforderlichen Umfang beachtet. Das Bundessozialgericht hatte nämlich festgestellt, dass die Frage, ob der Ehrenbeamte in seinem Amt zur weisungsgebundenen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, ggf. neben der Wahrnehmung weisungsfreier Repräsentationsaufgaben als Mitglied einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verpflichtet ist und damit dieser Aufgabenbereich seine Tätigkeit prägt, in einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Ehrenamtes in der **Kommunalverfassung des jeweiligen Bundeslandes** zu beurteilen ist. Daran fehlt es.

Die Landesgeschäftsstelle hat der Stadt Zahna-Elster deshalb bereits mit Schreiben vom 15.07.2014 empfohlen, Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichtes Dessau einzulegen. Unter dem Vorbehalt des Präsidiumsbeschlusses wurde eine Mitfinanzierung des Berufungsverfahrens in Höhe von 50 % der entstehenden Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten in Aussicht gestellt. Die Stadt Zahna-Elster hat über ihren Anwalt am 24.07.2014 Berufung beim Landessozialgericht eingelegt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass neben den drei aus dem Prozesskostenfonds des SGSA mitfinanzierten Musterverfahren eine Reihe weiterer Klagen von Verbandsmitgliedern bei den Sozialgerichten anhängig und eine Vielzahl von Widerspruchsverfahren geführt werden, die bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung von der Deutschen Rentenversicherung ruhend gestellt wurden.

Magdeburg, den 21.08.2014
he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Frau Silvia Herzog
TOP 12 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages (DST)**
12.1 ***Benennung eines Mitgliedes für den Hauptausschuss des DST***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium entsendet Herrn Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau, als Mitglied in den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages.

Begründung:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat in den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages u. a. Herrn Oberbürgermeister Klemens Koschig, Stadt Dessau-Roßlau, entsandt, der am 30.06.2014 aus dem Amt als Oberbürgermeister ausgeschieden ist.

Als sein Nachfolger im Hauptausschuss des Deutschen Städtetages wird sein Nachfolger im Amt, Herr Oberbürgermeister Peter Kuras, vorgeschlagen.

Magdeburg, den 21.08.2014
he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Frau Silvia Herzog
TOP 12 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages (DST)**
12.2 ***Benennung eines Mitgliedes für den Kulturausschuss des DST***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Herrn Prof. Dr. Matthias Puhle, mit seinem Dienstbeginn als Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg am 01.11.2014, als Mitglied im Kulturausschuss des Deutschen Städtetages.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Schreiben vom 06.08.2014 der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt, dass Herr Beigeordneter Dr. Koch ab dem 01.11.2014 in den Ruhestand tritt. Herr Dr. Koch hat den SGSA als Mitglied im Kulturausschuss des Deutschen Städtetages vertreten. Die Landeshauptstadt Magdeburg schlägt vor, dem DST als Mitglied für den Kulturausschuss, den Nachfolger im Amt von Herrn Dr. Koch, Herrn Prof. Dr. Matthias Puhle, mit Beginn seiner Dienstzeit als Beigeordneter am 01.11.2014, zu benennen.

Magdeburg, den 21.08.2014
he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Frau Silvia Herzog
TOP 12 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages (DST)**
12.3 ***Benennung eines Mitgliedes für den Sportausschuss des DST***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Herrn Prof. Dr. Matthias Puhle, mit seinem Dienstbeginn als Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg am 01.11.2014, als Mitglied im Sportausschuss des Deutschen Städtetages.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Schreiben vom 06.08.2014 der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt, dass Herr Beigeordneter Dr. Koch ab dem 01.11.2014 in den Ruhestand tritt. Herr Dr. Koch hat den SGSA als Mitglied im Sportausschuss des Deutschen Städtetages vertreten. Die Landeshauptstadt Magdeburg schlägt vor, dem DST als Mitglied für den Sportausschuss, den Nachfolger im Amt von Herrn Dr. Koch, Herrn Prof. Dr. Matthias Puhle, mit Beginn seiner Dienstzeit als Beigeordneter am 01.11.2014 zu benennen.

Magdeburg, den 21.08.2014
he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Frau Silvia Herzog
TOP 12 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages (DST)**
12.4 ***Benennung eines Mitgliedes für den Gesundheitsausschuss des DST***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Herrn Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe), als Mitglied im Gesundheitsausschuss des Deutschen Städtetages.

Begründung:

Im Gesundheitsausschuss des Deutschen Städtetages hat als Mitglied für den SGSA Herr Haase, Stadt Schönebeck (Elbe), mitgearbeitet, der 2013 aus dem Amt als Oberbürgermeister ausgeschieden ist. Sein Nachfolger im Amt, Herr Oberbürgermeister Knoblauch, hat seine Bereitschaft gegenüber Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker erklärt, als Mitglied im Gesundheitsausschuss des DST mitzuwirken.

Magdeburg, den 21.08.2014
he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Frau Silvia Herzog

TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**

13.1 ***Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA;
Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Rechtsamtsleiter Ewald Westhagemann, Stadt Dessau-Roßlau, als stellvertretendes Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Begründung:

Die Stadt Dessau-Roßlau hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 12.08.2014 mitgeteilt, dass Frau Tschernich-Weiske, bisheriges stellvertretendes Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA, ihr Anstellungsverhältnis mit der Stadt Dessau-Roßlau zum 30.06.2014 beendet habe. Die Stadt Dessau-Roßlau schlägt als Nachfolger für die frei werdende Position eines stellvertretenden Mitglieds im Ausschuss den Leiter des Rechtsamtes der Stadt Dessau-Roßlau, Herrn Ewald Westhagemann, vor.

Magdeburg, den 05.08.2014

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Becker
TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**
13.2 ***Sozialhilferichtlinien für Sachsen-Anhalt;
Fortgang des Vertrages mit dem Boorberg-Verlag***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, den bestehenden Vertrag mit dem Boorberg-Verlag zur Herausgabe des Werkes „Sozialhilferecht in Sachsen-Anhalt“ in Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und dem Land Sachsen-Anhalt den veränderten Gegebenheiten anzupassen oder ggf. zu kündigen.***

Begründung:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist zusammen mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt Herausgeber des Werkes „Sozialhilferecht in Sachsen-Anhalt“. Im Jahr 1991 wurde hierzu ein Verlagsvertrag mit dem Boorberg-Verlag, München geschlossen. Inhalt des genannten Werkes sind neben den wesentlichen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften Sozialhilferichtlinien für das Land Sachsen-Anhalt. Vergleichbare Sozialhilferichtlinien gibt es in nahezu allen anderen Flächenbundesländern, überwiegend erscheinen diese im Boorberg-Verlag. Die Herausgeberschaft liegt zumeist bei den kommunalen Spitzenverbänden, teilweise auch bei höheren Kommunalverbänden (z. B. Nordrhein-Westfalen).

Die inhaltliche Erarbeitung der Sozialhilferichtlinien erfolgt in Arbeitskreisen, in denen Sozialhilfepraktiker mitwirken. Ziel ist es, mit den Richtlinien auf eine vergleichbare Sozialhilfepraxis im gesamten Bundesland hinzuwirken. Die Sozialhilferichtlinien stellen keine Gesetzeskommentierung mit einem wissenschaftlichen Anspruch dar.

In Sachsen-Anhalt stellt sich die Erarbeitung der Sozialhilferichtlinien seit einer Reihe von Jahren als zunehmend problematisch dar, weil sich nur noch unter Schwierigkeiten Sozialhilfepraktiker der kreisfreien Städte und Landkreise für eine Mitarbeit in dem entsprechenden Arbeitskreis gewinnen lassen, die bereit sind, für einzelne Gesetzesregelungen Richtlinien zu erarbeiten und fortzuentwickeln.

Bereits die Umstellung vom früheren Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf das seit 2004 geltende SGB XII ist in den Sozialhilferichtlinien für Sachsen-Anhalt nur unvollständig vollzogen worden. Ursächlich hierfür ist auch die Hochzonung von vormals kommunalen Zuständigkeiten im Bereich der Hilfen zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf die vom Land eingerichtete Sozialagentur. Die „Richtlinienkompetenz“ liegt deshalb in Sachsen-Anhalt zu einem erheblichen Teil bei der Sozialagentur bzw. beim Sozialministerium. Das Ministerium für Arbeit und Soziales und die Sozialagentur beteiligen sich zwar personell an dem Arbeitskreis Sozialhilferichtlinien, jedoch nicht ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend. Wir haben deshalb auch gegenüber der Staatssekretärin im Ministerium für Arbeit und Soziales für ein stärkeres Engagement des Landes bei der Erarbeitung der Sozialhilferichtlinien geworben. Aus personellen Gründen schätzt die Staatssekretärin aber die Möglichkeit eines stärkeren Landesengagements als nur gering ein.

Die Geschäftsstelle hat überdies gegenüber der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiter für ein stärkeres personelles Engagement bei der Erarbeitung der Sozialhilferichtlinien geworben. Dabei ist auch die Einstellung der Sozialhilferichtlinien für Sachsen-Anhalt erörtert worden.

Aus Sicht der kommunalen Praxis werden die Sozialhilferichtlinien für Sachsen-Anhalt in ihrer gegenwärtigen Form als nicht unverzichtbar eingeschätzt, zumal andere Informationsquellen (z. B. Juris, Beck-online, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins etc.) als wesentlich aktueller gelten.

Der Boorberg-Verlag hat zwischenzeitlich als Alternative angeboten, dass entsprechend der Verfahrensweise in Mecklenburg-Vorpommern der Empfehlungsteil aus dem Werk „Sozialhilferecht“ für das Land Nordrhein-Westfalen, der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe herausgegeben wird, in das Sozialhilferecht für Sachsen-Anhalt übernommen werden könnte. Das Honorar der kommunalen Spitzenverbände in Sachsen-Anhalt von derzeit jeweils 5 % des Netto-Verkaufspreises würde sich dann auf voraussichtlich jeweils 2,5 % des Verkaufspreises reduzieren.

Inwieweit eine Übernahme der Sozialhilferichtlinien aus Nordrhein-Westfalen von der kommunalen Praxis in Sachsen-Anhalt als sinnvoll eingeschätzt wird, ist bisher nicht abschließend erörtert worden. Gleichermäßen bedarf es hierzu auch noch einer Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und insbesondere auch dem Ministerium für Arbeit und Soziales bzw. der Sozialagentur Sachsen-Anhalt.

Magdeburg, den 27.08.2014
00-08-01 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**

13.3 **Verbandsgebäude;
Sicherung der Giebelwand zum Nachbargrundstück
Sternstraße 2**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014 (TOP 5.2)
Klausurtagung am 05.05.2014 (TOP 2)

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

I.

Das an das Verbandsgebäude Sternstraße 3 angrenzende Mehrfamilienhaus Sternstraße 2 wurde aufgrund einer Abbruchverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg von Anfang April bis Anfang Juni 2014 abgebrochen. Das Verbandsgebäude wurde 1906 an das Mehrfamilienhaus Sternstraße 2 ohne eigene Außenwand angebaut. Die Giebelwand des Nachbarhauses musste deshalb mit dem Verbandsgebäude verankert werden und ist damit zur Außenwand geworden. Vom Keller bis zum Dachgeschoss wurden in den Geschossebenen insgesamt 32 Anker gesetzt. In den seitlichen Außenwänden wurden insgesamt 38 Anker eingebaut. Zusätzlich wurden straßenseitig neun Stahlkonsolen montiert.

Schäden am Verbandsgebäude in Form von Rissen und Verformungen wurden bislang nicht festgestellt.

Durch eine Grenzfeststellung (Kosten: rd. 3.100 Euro) wurde zwischenzeitlich ermittelt, dass die Giebelwand (jetzt Außenwand) mittig auf der Grundstücksgrenze steht. Damit trifft den Eigentümer des Nachbargrundstücks nach dem Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt die Verpflichtung, die Giebelwand in einen solchen Zustand zu versetzen, dass sie als Außenwand tauglich ist. Der den Abbruch begleitende Statiker hat in seinem Abschlussprotokoll im Hinblick auf die Giebelwand folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

„Der Giebel ist durch die ausgeführten Verankerungen bei Beachtung nachfolgender Randbedingungen dauerhaft standsicher:

- Der jetzt der Bewitterung ausgesetzte Giebel ist gegen diese Einflüsse (Regen, Frost) durch geeignete Maßnahmen mittelfristig zu schützen. Es wird empfohlen, innerhalb der **nächsten zwei Jahre** den Giebel technisch (Bewitterungsschutz) und auch bauphysikalisch zu ertüchtigen.
- Bei Bauarbeiten auf dem jetzt freien Grundstück sind Erschütterungen im Bereich des Giebels weitestgehend auszuschließen. Eine Freischachtung des Giebels ist ohne genaue Analyse der Gründung (Grundbruchgefahr) unzulässig. Bei Notwendigkeit einer Baugrube im Giebelbereich sind Unterfangungen unter besonderer Beachtung der jetzt ausgeführten Verankerungen zu planen.
- Der Zustand der Korrosionsschutzes der Ankerplatten ist jährlich augenscheinlich zu überprüfen. Die erste Kontrolle sollte in drei Jahren veranlasst werden.“

Eigentümer des Grundstückes Sternstraße 2 ist die Hausgemeinschaft Friedrich Trier GmbH & Co. KG, die durch Herrn Markus Friedrich, Potsdam, vertreten wird. Unter Beteiligung des von der Landesgeschäftsstelle beauftragten Rechtsanwaltes fand am 19.06.2014 ein erstes Gespräch mit Herrn Friedrich statt, in dem geklärt werden sollte, wann die notwendigen Sicherungsarbeiten an der Giebelwand durchgeführt werden. Herr Friedrich sah keine Notwendigkeit, umgehend tätig zu werden, stellte aber in Aussicht, in dem vom Statiker beschriebenen Zeitraum (also spätestens in zwei Jahren) die notwendigen Arbeiten auszuführen.

Nach Abstimmung mit dem von der Landesgeschäftsstelle ebenfalls beauftragten Architekturbüro bestand Einvernehmen, dass zunächst Klarheit über den Zustand der Giebelwand erlangt werden muss, ehe über weitere Maßnahmen entschieden wird, um ggf. eine schnellere Ertüchtigung der Giebelwand als Außenwand zu erreichen.

Die Landesgeschäftsstelle hat deshalb am 08.08.2014 einen öffentlich bestellten Sachverständigen beauftragt, die Giebelwand zu beurteilen. In diesem Zusammenhang soll der derzeitige Zustand dokumentiert und bewertet werden. Darüber hinaus soll eine Berechnung des Wärmedurchgangs und Taupunktes im jetzigen Zustand sowie eine Interpretation der Ergebnisse erfolgen. Schließlich soll das Gutachten die Maßnahmen beschreiben, die für eine bautechnische und bauphysikalische Ertüchtigung der Wand erforderlich sind und mögliche Folgen aufzeigen, sofern die Maßnahmen nicht zeitnah erfolgen. Für das Gutachten ist mit Kosten in Höhe von rd. 2.300 Euro zu rechnen.

Nach Vorlage des Gutachtens (voraussichtlich Ende September d.J.) sollen die Gespräche mit dem Eigentümer des Nachbargrundstückes fortgesetzt werden. Sofern der Gutachter vor Ablauf der vom Statiker genannten Zwei-Jahresfrist Handlungsbedarf sieht, könnten ggf. einzuleitende Maßnahmen (einschließlich rechtlicher Schritte) in der 161. Präsidiumssitzung am 20.10.2014 erörtert werden.

II.

Dem SGSA sind durch den Abbruch des Mehrfamilienhauses Sternstraße 2 zusätzliche Aufwendungen entstanden, für die mögliche Schadenersatzansprüche geprüft werden. Zu nennen sind insbesondere die entstandenen Kosten für die Grenzfeststellung (rd. 3.100 Euro), die zu erwartenden Anwalts- und Architektenhonorare (rd. 3.000 Euro) sowie das Gutachten zur Beurteilung der Giebelwand (rd. 2.300 Euro). Daneben hat die KOWISA Mietminderung für die Nichtnutzbarkeit der Büroräume im 4. OG links in Höhe von rd. 260,- Euro geltend gemacht. Ob diese Aufwendungen (insgesamt 8.660 Euro) als Schadenersatz von dem Eigentümer des Nachbargrundstückes mit Aussicht auf Erfolg gefordert werden können, ist noch nicht abschließend geklärt. Insbesondere die Vermessungs-, Anwalts-, Architekten- und Gutachterkosten müssten im unterstellten Interesse des Eigentümers des Nachbargrundstückes aufgewandt worden sein, um seine insoweit säumigen Pflichten zu erfüllen.

Magdeburg, den 27.08.2014
00-00-10 Li-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**

13.4 ***Vorbereitung der 49. Kreisvorstandskonferenz und der 13. Mitgliederversammlung am 03.11.2014 in Zerbst/Anhalt; Sachstand***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme

Begründung:

Über den Sachstand der Vorbereitung der 49. Kreisvorstandskonferenz und der 13. Mitgliederversammlung wird mündlich berichtet.

Die 13. Mitgliederversammlung wird sich schwerpunktmäßig mit der Energiewende befassen und steht unter dem Motto: „Die Energiewende und die Kommunalwirtschaft – Neue Chancen für die örtliche Gemeinschaft?“. Darüber hinaus ist eine Änderung der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (Verbandssatzung) vorgesehen, die bereits in der 159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 sowie der 48. Kreisvorstandskonferenz am 23.06.2014 vorberaten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung empfohlen wurde.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 27.06.2014 das Amtsgericht Stendal - Vereinsregister - über die beabsichtigten Satzungsänderungen informiert und um Mitteilung gebeten, ob die vorgesehenen Änderungen eintragungsfähig sind. Im einzelnen ist eine Klarstellung in § 9 Abs. 1 Satz 1 vorgesehen, wonach der Landesgeschäftsführer im geschäftsführenden Präsidium durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten wird. Darüber hinaus soll in der Verbandssatzung klargestellt werden, dass abweichend von § 27 Abs. 3 BGB nicht alle Mitglieder des Vorstandes (Präsidium) unentgeltlich tätig sind. Das betrifft zum einen den Präsidenten und den Ersten Vizepräsidenten, die aufgrund der Beschlussfassung des Präsidiums eine Aufwandsentschädigung erhalten und zum anderen den Landesgeschäftsführer und seinen allgemeinen Vertreter, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

Das Amtsgericht Stendal hat mit Schreiben vom 08.07.2014 mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigten Satzungsänderungen keine Einwände bestehen.

Magdeburg, den 28.08.2014
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 13 **Verbandsangelegenheiten**

13.5 *Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA;
Berufung eines Mitgliedes*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Beigeordneten Prof. Dr. Matthias Puhle, Landeshauptstadt Magdeburg, als Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 06.08.2014 mitgeteilt, dass Herr Prof. Dr. Matthias Puhle in der Stadtratssitzung am 22.05.2014 mit Dienstbeginn 01.11.2014 zum Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg gewählt wurde. Er tritt damit die Nachfolge des bisherigen Beigeordneten und Mitgliedes des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA, Herrn Dr. Rüdiger Koch an. Die Landeshauptstadt Magdeburg schlägt als Nachfolger für diese freiwerdende Position als Mitglied im Ausschuss Herrn Prof. Dr. Puhle vor.

Magdeburg, den 28.08.2014
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 14 **Mitteilungen**

14.1 ***MIDEWA (alt) und Anteilseignerverein und FEO***

Anlagen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts
BVerwG 3 B 28.14 vom 18.06.2014

Bisherige Beratung:

Mit Beschluss vom 18.06.2014 durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist eine weitere Sequenz von Prozessen gegen die Neuordnung der Anteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz (FEO) zu Ende gegangen (Anlage). Zuletzt hatte sich die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), bzw. deren Rechtsnachfolger, gegen eine Neuordnung der Anteile der FEO gewandt. Aufgrund der absehbaren Entscheidung des BVerwG hatten sich das Land Sachsen-Anhalt und die Fernwasser Sachsen-Anhalt GmbH, hinter der sich die MIDEWA (neu) Merseburg und die Hallesche Wasser und Abwasser GmbH verbergen, wohl geeinigt, dass eine weitere Revisionsnichtzulassungsbeschwerde nicht erforderlich sei.

In dem nun ergangenen Beschluss weist das BVerwG die Revisionsnichtzulassungsbeschwerde der BVS in vollem Umfang mangels Rechtsschutzbedürfnis zurück. Damit steht nun einer Neuordnung der FEO-Anteile nichts mehr im Wege.

Vor diesem Hintergrund bekommt eine weitere Frage neue Aktualität, die zu Beginn der Sommerferien an uns herangetragen wurde. Aus dem Kaufvertrag der sogenannten „großen GbR“, Kommunale Werke Leipzig (KWL) und MIDEWA (alt), zum Erwerb der Anteile an der FEO aus dem Jahr 1994 stehen möglicherweise der „Großen GbR“ Ansprüche auf Rückgewähr der damals gezahlten 280 Millionen DM für die Anteile an der FEO zu. Zu betonen ist hier „möglicherweise“, da solche Ansprüche gegenüber dem Bund durchgesetzt werden müssen. Wie die entsprechende prozessuale Auseinandersetzung ausgeht, kann nicht abgeschätzt werden. Zu erwarten ist jedoch wiederum eine „verbissene“ Prozessführung, zumal sich das Bundesfinanzministerium (BMF) bisher jeder politischen Lösung verschlossen hat.

Wegen dieser möglichen Ansprüche was es dem Liquidator der MIDEWA (alt), Heinz Deisenroth (Mittelrheinische Treuhand), vom Land Sachsen-Anhalt untersagt worden, die

MIDEWA (alt) vollständig zu liquidieren. Obwohl so gut wie keine geschäftlichen Tätigkeiten mehr anstehen, muss die Gesellschaft in Liquidation fortgeführt werden. Gleichzeitig konnte der Verein der Kommunalen Anteilseigner (AEV) an der MIDEWA (alt) nicht ausgetragen werden. Die Geschäftsführung obliegt dem SGSA mit einem Liquidationsvorstand, ohne dass hierfür Finanzmittel zur Verfügung stehen. Dem Zeitablauf geschuldet, gibt es mittlerweile auch Probleme, Personen und Sachverhalte auf aktuellem Stand zu halten, zumal die eigentliche Aufgabe des AEV, die Kommunalisierung der MIDEWA (alt), angeschlossen ist.

Am Freitag, 25.07.2014, fand in Halle ein Gespräch mit dem Liquidator Herrn Deisenroth (Ex Mittelrheinische Treuhand) und Frau Szabados (ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der MIDEA (alt)) statt. Herr Deisenroth hat erneut das Anliegen vorgetragen, die MIDEWA(alt) endgültig aus dem Handelsregister austragen zu wollen. Dafür müssten aber die restlichen Ansprüche und Forderungen geklärt, oder soweit dies nicht möglich ist, auf den Eigentümer - auf den Anteilseignerverein - übertragen werden. Problem sei hier natürlich hier die prozessuale Auseinandersetzung wegen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz (FEO).

Als die MIDEWA (alt) 2003 in Liquidation gegangen ist, hat Herr Deisenroth noch einmal eine Summe erhalten für die Restarbeiten. Damals konnte jedoch nicht damit gerechnet werden, dass sich die Auseinandersetzungen um die FEO noch so lange hinziehen, wie sie sich jetzt hinziehen. Bedauerlicherweise entstehen auch immer wieder Fragen, die im Zusammenhang mit der MIDEWA (alt) zu klären sind. So berichtete Herr Deisenroth über eine Besprechung mit dem Landesverwaltungsamt am Vortag oder am gleichen Tag vormittags, wo ihm offenbart wurde, dass es im Bereich der MIDEWA (alt) insgesamt rund 500 Wasserrechte gebe, von denen rund 50 noch nicht abschließend geklärt seien. Über die Frage haben offensichtlich weder das Landesverwaltungsamt noch Herr Deisenroth eine Lösung gefunden.

Der Anteilseignerverein ist in etwa zur gleichen Zeit in die in Liquidation gegangen, wie die MIDEWA (alt). Die Liquidatoren waren ursprünglich Herr Herrmann (Neutz-Lettewitz), Herr Schebra (Dessau) und Herr Leindecker (Magdeburg). Herr Herrmann hat schon früh mitgeteilt, dass er nicht bereit sei, weiter mitzuwirken. Wir haben daraufhin in Absprache mit dem Vereinsregistergericht in Stendal Herrn Braumann (Könnern) als neuen Liquidator bestellt, zumal der sich aus der Zeit mit Herrn Lemmrich in der Sache ganz gut auskannte. Beschlüsse waren ohnehin keine mehr zu treffen, allenfalls die Null-Feststellungen der jeweiligen Jahresabschlüsse der MIDEWA GmbH i.L.. Nunmehr ist Herr Schebra aus den Diensten der Stadt Dessau-Rosslau ausgeschieden. Um den Liquidationsvorstand wieder zu vervollständigen, ist vereinbart, dass Frau Nussbeck seine Stelle einnehmen soll. Das Verfahren muss noch mit dem Registergericht besprochen werden. Das scheint aber noch das geringste Problem.

Problem ist jedoch, dass es in der Landesgeschäftsstelle keinerlei Verwaltungskapazitäten und keine Finanzen mehr für den Anteilseignerverein gibt. Ähnlich der MIDEWA(alt) hat der Verein auch nicht damit gerechnet und nicht damit rechnen müssen, dass sich das Verfahren weiter hinzieht. Deshalb haben wir mit Deisenroth und Szabados darüber gesprochen, dass es sinnvoll wäre, die Aufgaben des Anteilseignervereins und der prozessualen Steuerung um die Anteile bei der Stadt Halle zu bündeln. Herr Deisenroth und Frau Szabados fanden das folgerichtig und würden es unterstützen.

Unterdessen gibt es noch einen Restbetrag aus der Liquidation der MIDEWA (alt), Liquidationsüberschuss, der an die Eigentümer ausgezahlt werden soll. In der Summe nur kleine Beträge für die ehemaligen MIDEWA-Kommunen. Wir haben Herrn Deisenroth gebeten, er

solle das zunächst erst einmal nicht mehr auszahlen. Möglicherweise müssten diese Mittel für die weiteren Verwaltungsarbeiten für den Anteilseignerverein MIDEWA (alt) vorgehalten werden. Über 300 Kommunen haben in Sachen FEO eine Prozessvollmacht für die Stadt Halle gegeben.

Frau Szabados hat noch die Frage gestellt, warum die Kaufpreissumme noch nicht eingeklagt worden ist. Wir haben zunächst erst einmal auf die laufenden Rechtsverfahren verwiesen und darauf, dass anders als bei der Zuordnung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz und dem Kommunalvermögensgesetz, wo die Prozesskosten auf einen Regelstreitwert begrenzt sind, das Kostenrisiko eines Prozesses auf Rückgewähr der 280 Millionen DM immens hoch ist. Außerdem musste der jetzt ergangene Beschluss des BVerwG abgewartet werden, um einschätzen zu können, wie die Rechtsstellung der BVS weiter gesehen wird.

Die Landesgeschäftsstelle bemüht sich darum, mit der Stadt Halle und den KWL die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleichzeitig sollen die Anspruchsberechtigten der MIDEWA (alt) angesprochen werden, wie die Interessen gebündelt vertreten werden können. Im Bereich der MAWAG findet derzeit eine Bündelung der dort zustehenden etwa 8,5 % der Anteile bei der Trinkwasserversorgung Magdeburg (TWM) statt. In einer der nächsten Präsidiumssitzungen werden wir Ihnen die eventuell notwendigen Beschlussvorschläge unterbreiten.

Magdeburg, den 27.08.2014
10-50-24/5 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	160
Datum:	15.09.2014
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 14	Mitteilungen
14.2	<i>Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden über die Zusammenarbeit in den Bereichen IKT und E-Government unterzeichnet</i>
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	153. Präsidiumssitzung am 18.03.2013 (TOP 8.2) 157. Präsidiumssitzung am 20.01.2014 (TOP 11.2) 158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014 (TOP 4)

Nach dem die Präsidien der kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag am 25.02.2014, SGSA am 24.03.2014) und die Landesregierung (am 06.05.2014) der E-Government-Rahmenvereinbarung zugestimmt hatten, wurde die Vereinbarung am 16.07.2014 in Magdeburg durch die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände und den CIO der Landesregierung, Staatssekretär Richter, unterzeichnet.

Die erste Sitzung des durch die Rahmenvereinbarung neu gebildeten IKT-Koordinierungsgremiums findet voraussichtlich am 06.10.2014 statt.

Ergänzend wird auf das E-Mail-Rundschreiben an die Verbandsmitglieder vom 17.07.2014 verwiesen.

Magdeburg, den 27.08.2014
11-20-20 Li-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 14 **Mitteilungen**
14.3 ***Landespersonalausschusses;
Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Für den SGSA sind Erster Beigeordneter Liebenehm (Mitglied) und Landesgeschäftsführer Leindecker (Stellvertreter) im Landespersonalausschuss vertreten. Die Berufungsperiode von Herrn Leindecker endet mit Ablauf des 31.12.2014.

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses hat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 16.06.2014 gebeten, für die Berufungsperiode ab dem 01.01.2015 einen Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes zu unterbreiten.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 26.06.2014 vorgeschlagen, Landesgeschäftsführer Leindecker erneut für vier Jahre als stellvertretendes Mitglied des Landespersonalausschusses zu berufen.

Magdeburg, den 27.08.2014
10-30-08 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	160
Datum:	15.09.2014
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 14	Mitteilungen
14.4	<i>Vorstandes des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt; Vorschlag für die Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes</i>

Anlagen	./.
----------------	-----

Bisherige Beratung:	./.
----------------------------	-----

Der ehemalige Bürgermeister der Stadt Annaburg, Herr Erich Schmidt, ist in den Ruhestand getreten. Damit ist er gleichzeitig aus seiner Funktion als stellvertretendes Mitglied im Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt ausgeschieden.

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt hat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 07.07.2014 um einen Vorschlag für die Nachwahl gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 16.07.2014 Herrn Bürgermeister Stefan Dammhayn, Bad Schmiedeberg, als stellvertretendes Mitglied für den Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt vorgeschlagen.

Die Benennung wurde im Vorfeld mit Herrn Dammhayn abgestimmt.

Magdeburg, den 29.08.2014
Lan-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 14 **Mitteilungen**

14.5 *Entwurf eines Runderlasses zur Genehmigungspflicht des
Höchstbetrages für Liquiditätskredite gemäß § 110 Abs. 2
KVGL*

Anlagen Stellungnahme KSpV vom 29.08.2014

Bisherige Beratung:

Durch das zum 01.07.2014 in Kraft getretene Kommunalverfassungsgesetz wurde mit § 110 Abs. 2 die Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite, sofern der Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, eingeführt. Der SGSA hatte sich im Gesetzgebungsverfahren zum KVGL gegen die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht ausgesprochen.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 31.07.2014 haben wir über den vom Ministerium für Inneres und Sport zur Verfügung gestellten Entwurf eines Runderlasses zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite gemäß § 110 Abs. 2 KVGL LSA informiert und um Stellungnahme gebeten.

Mit Datum vom 29.08.2014 hat der SGSA gemeinsam mit dem LKT die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Magdeburg, den 15.07.2014

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 14 **Mitteilungen**

14.6 ***Beschaffung von Feuerwehrkleidung über das Bekleidungs-
servicecenter des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Am 01.04. und 08.05.2014 fanden im Bekleidungsservicecenter (BSC) Gespräche zwischen Vertretern des Technischen Polizeiamtes (TPA), Vertretern des Landesfeuerwehrverbandes, der Berufsfeuerwehren und Herrn Baier von der Landesgeschäftsstelle des SGSA statt.

Es wurde beraten, ob und unter welchen Bedingungen die Städte und Gemeinden zukünftig Feuerwehrkleidung über das BSC beschaffen können.

Im BSC werden für die Beamtinnen und Beamten der Landespolizei Artikel der Tagesdienstkleidung und der Sonder- und Schutzkleidung entwickelt, beschrieben, getestet, eingekauft, geprüft, gelagert und an die Bedarfsträger ausgegeben bzw. versandt. In Kürze wird auch der Justizbereich des Landes über das BSC mit Kleidung versorgt. Die Auftragsabwicklung erfolgt elektronisch über einen Online-Verkaufsshop, der auf einem SAP-System basiert.

Die Arbeitsgemeinschaft Feuerwehren im SGSA hat sich in ihrer Sitzung am 26.06.2014 einstimmig dafür ausgesprochen, den Städten und Gemeinden die Beschaffung von Feuerwehrkleidung über das BSC zu ermöglichen.

Denn dadurch könnten sich folgende Vorteile ergeben:

- Mengenrabatte entlasten Gemeinden finanziell
- Verwaltungsaufwand für Ausschreibungen entfällt bei Gemeinden
- Musterausstattung trägt zu einheitlichem Erscheinungsbild der Feuerwehren bei
- BSC gewährleistet Qualitätsüberprüfungen durch fachkundiges Personal

Nach derzeitigem Diskussionsstand soll der Beschaffungsvorgang folgendermaßen ablaufen:

1. Eine Expertengruppe bestehend aus Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren empfiehlt auf Grundlage der Feuerwehrdienstkleidungsverordnung eine Musterausstattung.
2. Das TPA schreibt mehrjährige Rahmenverträge zur Lieferung dieser Musterausstattung aus.
3. Den Städten und Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, einzelne Artikel dieser Musterausstattung über den Online-Verkaufsshop des BSC zu bestellen.

Geklärt werden muss allerdings noch wie der Beschaffungsbedarf ermittelt werden kann, ob das Land für die Städte und Gemeinden Rahmenverträge ausschreiben darf und ob das Land für die erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden würde.

Wenn diese Fragen positiv beantwortet sind, wären zur Klärung weiterer Einzelheiten und zur Anpassung des IT-Systems im BSC voraussichtlich 2-3 Jahre notwendig.

Präsidiumssitzung Nr.	160
Datum:	15.09.2014
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Referent Uwe Baier

14.7 Entgeltfortzahlung und Gewährung von Unterstützungsleistungen an Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren als neue Aufgaben der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte?

Bisherige Beratung: 159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 (TOP 4)

Weil es sich dabei um eine freiwillige Leistung handeln würde und die Kosten für diese Unterstützungsleistungen nur sehr grob geschätzt werden könnten, lehnte das Präsidium die Gewährung von Unterstützungsleistungen an Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren bei Vorschädigungen ab.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Kameradinnen und Kameraden teilweise nicht wüssten, ob bei ihnen eine Vorschädigung besteht. Wenn Leistungen trotz einer Schädigung im Einsatz mit der Begründung „Vorschädigung“ abgelehnt würden, könne das Kameraden demotivieren bzw. dazu führen, dass sie aus dem aktiven Dienst austreten. Feuerwehrkameraden riskierten im Einsatz Leib und Leben für Dritte. Dies sollte gewertschätzt werden und deshalb sollten bereits aus moralischen Gründen alle Schäden, die aus Einsätzen resultieren, ausgeglichen werden.

Die ÖSA stellt jetzt eine versicherungsrechtliche Lösung in Aussicht, über die wir mündlich berichten.

Magdeburg, den 21.08.2014
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 14 **Mitteilungen**

14.8 ***Einführung des BOS-Digitalfunks;
Rahmenvereinbarung mit dem Ministerium für Inneres und
Sport über die dauerhafte Finanzierung der Betriebskosten für
den BOS-Digitalfunk***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 149. Präsidiumssitzung am 09.07.2012 (TOP 11)
150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 6 a)
152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 (TOP 6 a)
154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 10)
159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 (TOP 5)

In der 159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 hatte die Landesgeschäftsstelle darüber informiert, dass die bisher vier vom Ministerium für Inneres und Sport (MI) erstellten Entwürfe zum Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung und dauerhafte Finanzierung der Betriebskosten für den BOS-Digitalfunk den kommunalen Forderungen nicht ausreichend entsprachen.

Die Landesgeschäftsstelle hatte in dieser Präsidiumssitzung einen Vereinbarungsentwurf zur Diskussion gestellt, der gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Landkreistages erarbeitet wurde. Das Präsidium erklärte sich durch Beschluss grundsätzlich bereit, am Abschluss einer Rahmenvereinbarung mitzuwirken, wenn das Land Sachsen-Anhalt vor Abschluss der Vereinbarung die rechtlichen Grundlagen schafft, die anfallenden Kosten transparent darstellt und alle Teilnehmer ausreichend in die Verhandlungen einbezieht.

Am 14.05.2014 fand im MI zum Thema BOS-Digitalfunk ein Gespräch statt, an dem für das Ministerium Herr Staatssekretär Prof. Dr. Gundlach sowie die Herren Dr. Spadinger und Dr. Teggatz teilnahmen. Für den LKT nahmen das Geschäftsführende Präsidialmitglied Theel und Frau Referentin Fiebig und für den SGSA Herr Landesgeschäftsführer Leindecker und Herr Referent Baier an dem Gespräch teil. Die kommunalen Spitzenverbände machten in diesem Gespräch deutlich, dass sie keine rechtlich bindende Vereinbarung für ihre Mitglieder abschließen können. Denkbar sei daher nur der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land. Diese Rahmenvereinbarung könne für die

Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände allerdings lediglich empfehlenden Charakter haben. Die Kommunen müssten dieser Rahmenvereinbarung dann einzeln beitreten. Außerdem haben die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass vor Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine gesetzliche Grundlage durch ein Digitalfunkgesetz des Landes geschaffen werden muss, verlangten die Vorlage einer nachvollziehbaren Kostenermittlung und sprachen sich dafür aus, dass mindestens 50 % der den Kommunen durch die Teilnahme am Digitalfunk entstehenden Kosten den Ausgaben des Rettungsdienstes zugeordnet werden.

Mit E-Mail-Schreiben vom 02.06.2014 übersandte das MI den kommunalen Spitzenverbänden einen überarbeiteten Vereinbarungsentwurf. Dieser Entwurf sah allerdings nur die Zuordnung der Kosten in Höhe von mindestens 50 % zu den Aufgaben des Rettungsdienstes vor und negierte die übrigen Forderungen.

Daraufhin übersandten die kommunalen Spitzenverbände dem MI am 02.07.2014 ein Schreiben, in dem dargestellt wurde, dass die wesentlichen Gesprächsinhalte vom 14.05.2014 keinen Eingang in den Vereinbarungsentwurf des Ministeriums vom 02.06.2014 gefunden haben. Daneben wurden die kommunalen Forderungen nochmals verdeutlicht.

Staatssekretär Prof. Dr. Gundlach reagierte darauf mit Schreiben vom 07.08.2014, in dem er behauptete, dass die wesentlichen Gesprächsinhalte vom 14.05.2014 Eingang in den aktuellen Vereinbarungsentwurf des Ministeriums für Inneres und Sport gefunden hätten. Darüber hinaus habe das Ministerium den Auftrag erhalten, zunächst eine Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden abzuschließen. Erst danach solle die Diskussion eines Digitalfunkgesetzes fortgesetzt werden. Darüber hinaus vertritt der Staatssekretär in diesem Schreiben die Auffassung, wonach der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung nur mit den kommunalen Spitzenverbänden als Repräsentanten aller ihrer Mitglieder als sinnvoll erscheine.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Magdeburg, den 01.09.2014

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 14 **Mitteilungen**

14.9 ***Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz und zur Regelung der Zuständigkeit im Personalausweisrecht***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung:

Nach der mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweise zum 01.11.2010 erfolgten Rechtskonsolidierung im Ausweisrecht hat der Bund mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) nun auch von der ihm zustehenden Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen Gebrauch gemacht.

Das MeldFortG führt die Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) und der Landesmeldegesetze in einem neuen Bundesmeldegesetz (BMG) zusammen. Die Vorschriften des geltenden Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) für die das Land nach Inkrafttreten des BMG keine Regelungsbefugnis mehr hat, werden damit gegenstandslos.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die erforderlichen landesrechtlichen Anpassungen an die neue Rechtslage im Melde- und Ausweisrecht vorgenommen werden. Vorgesehen ist dabei, das MG LSA aufzuheben und durch ein neues Landesmeldegesetz (MG LSA 2015) zu ersetzen, das die derzeitige Zuständigkeitsregelung übernimmt und die den Ländern nach dem BMG zustehenden Regelungsbefugnisse weitgehend aufgreift.

Da mit Inkrafttreten des BMG am 01.11.2015 außerdem gewährleistet sein muss, dass bundesweit alle Polizei-, Sicherheits- und Justizbehörden sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen jederzeit Meldedaten mittels Online-Zugriff automatisiert abrufen können, enthält der Gesetzesentwurf auch Regelungen für den Aufbau und Betrieb eines Zentralen Meldedatenbestands auf Landesebene (ZMDB).

Diesbezüglich fand auf Einladung des MI am 14.04.2014 ein Arbeitsgespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden statt. So soll zum Aufbau des ZMDB eine Projektgruppe, u.a. mit kommunalen Vertretern – möglichst von unterschiedlicher Größe – gebildet werden. Mit Schreiben vom 20.05.2014 hat der SGSA folgende fünf Verbandsmitglieder benannt: die

Landeshauptstadt Magdeburg, die Stadt Halle (Saale), die Hansestadt Salzwedel, die Gemeinde Petersberg sowie die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Bislang hat die Projektgruppe noch nicht getagt, soll aber noch im 4. Quartal 2014 ihre Arbeit aufnehmen.

Zu dem Gesetzesentwurf hat die Landesgeschäftsstelle nach Mitgliederbeteiligung mit Schreiben vom 26.08.2014 Stellung genommen, (s. www.komsanet.de bei Mitgliederservice/Mitgliederinformationen/Stellungnahmen).

Grundsätzliche Bedenken haben wir nicht erhoben. Jedoch haben wir bei einigen Regelungen im Entwurf des MG LSA 2015 Änderungsbedarf geäußert.

Insbesondere haben wir gefordert, dass die Einrichtung eines ZMDB auf Landesebene gem. § 2 Abs. 1 S. 1 MG LSA 2015 nicht dazu führen darf, dass auf kommunaler Ebene bestehende Meldeportale zur Erteilung von Auskünften aus den Melderegistern aufgegeben werden müssen. Insofern sollte die – gesetzliche – Klarstellung erfolgen, dass kommunale Meldeportale auch zukünftig und dauerhaft betrieben werden können.

Es steht zu befürchten, dass die in § 5 Abs. 2 MG LSA vorgeschriebene tägliche Aktualisierung und Pflege des Landesmeldedatenbestandes zu einer Mehrbelastung der Meldebehörden führen wird, da die tagesaktuelle Datenübermittlung und deren Kontrolle fortlaufend und zusätzlich zu der normalen Arbeit zu erfolgen hat.

Sofern Daten vor der Übernahme in den Zentralen Meldedatenbestand auf Landesebene nicht vollständig und plausibel erscheinen, ist eine unverzügliche Unterrichtung durch die Landesinformationsstelle an die betroffene Meldebehörde geplant und die Meldebehörde hat sodann auf Anforderung der Landesinformationsstelle die Daten und Hinweise zur Fortschreibung des Zentralen Meldedatenbestandes auf Landesebene erneut zu übermitteln.

Da es den öffentlichen Stellen frei steht, sich trotzdem an die Meldebehörden der Kommunen zu wenden, ist bereits jetzt abzusehen, dass mit der Einrichtung eines Zentralen Meldedatenbestandes auf Landesebene ein zusätzlicher Aufwand für die Meldebehörde entsteht.

Laut der Begründung des Gesetzesentwurfs trägt das Land die ihm entstehenden einmaligen Kosten für den Aufbau und die laufenden Kosten für den Betrieb des ZMDB. Es sollte klargestellt werden, dass diese Zusicherung umfassend gilt.

Die Landesgeschäftsstelle hat darüber hinaus die Anpassung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO) – Anlage, lfd. Nr. 93 MG LSA – angeregt und eine Differenzierung bei den Gebühren zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte nach der technischen Art der Auskünfte vorzunehmen vorgeschlagen. So kann eine verbindlich festgelegte Gebührendifferenzierung elektronischen Auskünfte mehr befördern und damit zur Digitalisierung der Verwaltung beitragen.

Magdeburg, den 01.09.2014

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 14 Mitteilungen

**14.10 *Evaluierung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von
Hunden ausgehenden Gefahren;
hier: Nachtrag Kosten- und Mehrbedarfsermittlung***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 (TOP 11.10)
156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 9.4)
158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014 (TOP 13.2)

Zum Stand der Evaluierung des GefHuG fanden - nach der schriftlichen Stellungnahme des SGSA vom 27.09.2013 - mehrere Arbeitsgespräche (am 10.10.2013, 12.02.2014 und 29.07.2014) mit Vertreten des MI statt.

Wie bekannt, hat das MI die von 9 Modellkommunen ermittelten und von der Landesgeschäftsstelle hochgerechneten Mehrkosten in Höhe von 6,414 Mio. Euro überwiegend nicht anerkannt und angekündigt die aktuelle gesetzliche Pauschale in § 17 Abs. 2 und 3 GefHuG (100.000 Euro/Jahr) unverändert fortschreiben zu wollen.

Das MF hat nunmehr sogar eine etwaige Überzahlung der Kommunen in den Raum gestellt. Demnach sei die Notwendigkeit der Beibehaltung der bisherigen jährlichen Zahlungen solange bedenklich, bis deren Umfang im Einzelnen begründet werde „soweit die Gemeinden kostendeckende Gebühren erheben könnten, dies jedoch offenbar noch nicht in vollem Umfang durchgesetzt wird.“

Mit Schreiben vom 29.09.2014 hat die Landesgeschäftsstelle nach Beteiligung der neun Modellkommunen die ermittelten Mehrbelastungen nochmals begründet und nachgewiesen. (s. www.komsanet.de SGSA/Mitgliederservice/Mitgliederinformationen/Stellungnahmen). Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Darin haben wir zunächst an unserer Kostenforderung vollumfänglich festgehalten und die Nachfragen des MF und MI im Einzelnen beantwortet.

Noch im September 2014 soll der Bericht der Landesregierung zur Evaluierung des GefHuG dem Landtag vorgelegt werden.

Magdeburg, den 01.09.2014

Präsidiumssitzung Nr. 160
Datum: 15.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 14 **Mitteilungen**

14.11 *Entwurf eines Gesetzes über das Verbandsklagerecht und die Mitwirkungsrechte von Tierschutzvereinen in Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 6/2713)*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung:

Mit Schreiben vom 24.06.2014 wurden die kommunalen Spitzenverbände zur öffentlichen Anhörung am 10.09.2014 zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbandsklagerecht und die Mitwirkungsrechte von Tierschutzvereinen in Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 6/2713), den die Fraktion DIE LINKE eingebracht hat, in den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landtag von Sachsen-Anhalt eingeladen.

Die Landesgeschäftsstelle hat zu diesem Gesetzesentwurf gemeinsam mit dem Landkreistag am 01.09.2014 schriftlich Stellung genommen (s. www.komsanet.de SGSA/Mitglieder-service/ Mitgliederinformationen/ Stellungnahmen).

Die Einführung eines Verbandsklagerechts für staatlich anerkannte Tierschutzvereine – in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Form – wurde von den kommunalen Spitzenverbänden insbesondere wegen verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt.

Zum einen fehlt nach unserer Rechtsauffassung dem Land Sachsen-Anhalt die erforderliche Gesetzgebungskompetenz, da in diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung abschließende bundesrechtliche Regelungen im Tierschutzgesetz vorhanden sind.

Zum anderen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, weil er die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in entsprechenden Genehmigungsverfahren und anlässlich von Eingriffsfällen unverhältnismäßig belasten könnte und gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen könnte.

Letztlich ist für die Kommunen von einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Gesetzesvollzug und damit von einer finanziellen Mehrbelastung auszugehen.